ITACK

5

108

215

000

112 635

8

Unterseebootskrieg und Hungerblockade

Von

Korvettenkapitän

Friedrich Lützow

während des Krieges Admiralstabsoffizier beim Führer der U-Boote



Berlin-Dahlem

Verlag für volkstümliche Literatur und Kunst Ulrich Meyer (Komm.-Ges.)



Unterseebootskrieg und Hungerblockade

Von

Korvettenkapitän Friedrich Lützow

während des Krieges Admiralstabsoffizier beim Führer der U-Boote



Berlin-Dahlem

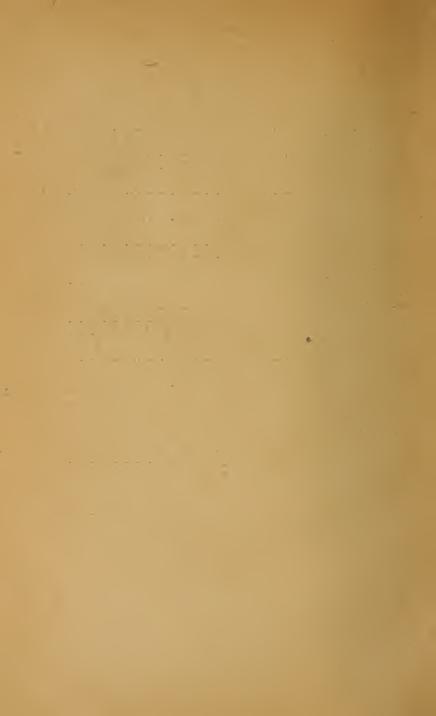
Verlag für volkstümliche Literatur und Kunst Ulrich Meyer (Komm.-Ges.) 1921

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, vorbehalten. (Copyright 1921 by Verlag für volkstümliche Literatur und Kunst, Ulrich Meyer, Berlin-Dahlem.)

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig. 72 868

Inhalt

	Serie
Vorwort	5
Völkerrechtliche Vereinbarungen über die Behandlung des See-	
handels im Kriege	7
Englands Änderungen zur Londoner Erklärung	9
Begründung der Änderungen von seiten Englands und ihre	
Widerlegung	11
England hat früher selbst gegen derartige Änderungen protestiert	12
Auch Amerika urteilt so	14
Deutschland protestiert. England fährt in seiner willkürlichen	
Behandlung des Völkerrechts fort	15
England widerspricht sich selbst	18
Ergebnis: England hat von Kriegsbeginn an den von ihm selbst	
mit geschaffenen und anerkannten Rechtsboden verlassen	19
Militärische Ausnutzung der neuen, von England willkürlich ge-	
schaffenen Rechtsgrundlage	21
1. Das Minenfeld in der südlichen Nordsee	
2. Erklärung der Nordsee zum Kriegsgebiet 2. 11. 1914	24
Damit ist die Hungerblockade gegen das deutsche Volk fertig	2-1
	26
eingerichtet	20
Wirkungen der Hungerblockade auf die Zivilbevölkerung Deutsch-	26
lands	20
Deutschland hat, während England seine Hungerblockade aus-	04
baut, die völkerrechtlichen Vereinbarungen streng beachtet	31
Die englische Kriegsgebietserklärung der Nordsee ist nichts	00
anderes als eine neue, völkerrechtswidrige Form der Blockade	33
Infolge Englands Vorgehen war Deutschland frei von den bis-	
herigen völkerrechtlichen Bindungen	
Deutschland war trotzdem immer bereit, den U-Bootskrieg aufzu-	
geben, sobald England zur Londoner Erklärung zurückkehrte	38
Englische und französische Fachleute bestätigen die Berechti-	
gung und Notwendigkeit des deutschen U-Bootskrieges	40
Die Wirkungen des U-Bootskrieges waren ungleich gelinder als	
die der Hungerblockade	49



Vorwort

Da die von der Entente angeschuldigten deutschen Marineangehörigen in überwiegender Zahl U-Bootskommandanten sind und die objektive Beurteilung der Verwendung dieses neuen Seekriegsmittels für das Verständnis des Einzelfalles wesentlich ist, werden nachstehend die internationalen Rechtsund sonstigen Verhältnisse dargelegt, aus denen der U-Bootskrieg hervorgewachsen ist, unter Beifügung der Stellungnahme einiger namhafter englischer Autoritäten zum U-Bootskrieg

Berlin, Mai 1921.

Der Verfasser.



Völkerrechtliche Vereinbarungen über die Behandlung des Seehandels im Kriege

Vor dem Kriege waren auf verschiedenen Konferenzen gewisse Grundsätze des Seerechts aufgestellt worden. Ihren Abschluß fanden diese Festsetzungen durch die Londoner Seerechtserklärung 1909, die in London auf englische Einladung unter englischem Vorsitz zwischen den Seemächten vereinbart wurde. Sie betraf hauptsächlich das Recht der Bannware und der Blockade. Bezüglich der Bannware war je eine Liste der unbedingten und der bedingten Bannware und eine Freiliste aufgestellt. Die Liste der unbedingten Bannware enthielt Gegenstände, die sich ohne weiteres als unmittelbares Kriegsgerät oder Kriegsausrüstung kennzeichneten, wie Waffen jeder Art, Geschosse, Sprengstoffe, Kriegsschiffe usw.; die Liste der bedingten Bannware enthielt diejenigen Gegenstände, die dann, wenn sie der Regierung oder der Streitmacht des feindlichen Staates zugeführt werden sollten, ähnlich wie unbedingte Bannware zu behandeln waren, sonst aber, d. h. wenn sie für die nichtkämpfende Bevölkerung des feindlichen Landes bestimmt waren, auf See nicht beschlagnahmt werden durften. Dies waren in erster Linie Lebensmittel, ferner z. B. Feuerungsmaterial, Schmierstoffe, Stacheldraht u. a.

Unter keinen Umständen durfte jedoch bedingte Bannware beschlagnahmt werden, wenn sie nicht unmittelbar nach dem feindlichen Land, sondern nach einem neutralen Land unterwegs war, auch wenn sie von vornherein für das feindliche Land bestimmt war. Hierin unterschied sich die Behandlung der bedingten Bannware von der der unbedingten Bannware, die in jedem Falle, in dem nachgewiesen wurde, daß sie für den Feind bestimmt war, beschlagnahmt werden durfte,

auch wenn sie über neutrales Land gehen sollte. (Grund-

satz der fortgesetzten Reise - voyage continu.)

Die Freiliste endlich enthielt solche Dinge, die unter allen Umständen der Beschlagnahme auf See entzogen blieben; dies waren die wichtigsten Rohstoffe (Erze, Rohbaumwolle,

Rohwolle, Gummi u. a.).

Der Sinn und Zweck dieser in London vereinbarten Behandlung der Frachten auf See war naturgemäß, die bürgerliche Bevölkerung vor den unmittelbaren Wirkungen auch des Seekrieges zu bewahren. Dieser Zweck ergab sich auch aus den Bestimmungen über die Blockade. Entsprechend den Grundsätzen der Pariser Deklaration von 1856 setzte die Londoner Erklärung 1909 fest, daß eine Blockade effektiv sein müsse, um rechtswirksam zu sein, und ferner, daß sie niemals den Zugang zu neutralen Häfen versperren dürfe. Ein Blockadebruch wurde nicht für vorliegend erachtet, wenn sich ein Schiff auf der Fahrt nach einem nicht blockierten Hafen befand, wie auch immer die spätere Bestimmung von Schiff oder Ladung sein mochte. Der Grundsatz der fortgesetzten Reise sollte mithin auf die Blockade keine Anwendung finden. Abgesehen von dem Schutz neutraler Staaten, der durch diese Bestimmungen hergestellt werden sollte, dienten diese offensichtlich dem schon oben erwähnten Ziel, die bürgerliche Bevölkerung nach Möglichkeit von den unmittelbaren Wirkungen des Seekrieges fernzuhalten. Es sollte unmöglich gemacht werden, daß durch "papierene" Blockaden ein Land das andere von jedem Handel über See absperren konnte, ohne selbst eine Streitmacht, die dem Umfang des von ihm angestrebten Zieles entsprach, einzusetzen. Die Londoner Erklärung, welche die soeben skizzierten Bestimmungen enthielt, war bei Ausbruch des Krieges von den Signatarmächten zwar gezeichnet, nicht aber ratifiziert. In ihrer einleitenden Bestimmung war jedoch ausgesprochen, daß die Signatarmächte einig seien in der Feststellung, daß "die in der Erklärung enthaltenen Regeln im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes entsprächen".

Englands Änderungen zur Londoner Erklärung

Infolgedessen gab Deutschland sofort nach Ausbruch des Krieges am 3. August 1914 die "Prisenordnung" als Befehl an die Seestreitkräfte heraus. Die Prisenordnung enthielt sämtliche Regeln der Londoner Erklärung ohne Einschränkung, teilweise sogar im Wortlaut. Am 6. August telegraphierte Amerika an alle Kriegführenden und schlug vor, die Londoner Erklärung als bindend anzuerkennen. Deutschland stimmte am 19. August 1914 zu. England aber erklärte auf Grund der Order in council vom 20. August 1914: "Die Regierung habe entschieden, die Londoner Erklärung im allgemeinen annehmen zu wollen, jedoch mit gewissen Änderungen und Zusätzen, die sie unbedingt für notwendig erachte, um die Operationen zur See wirksam durchzuführen." (His Majestys Government have decided to adopt generally the rules of the declaration in question, subject to certain modifications and additions which they judge indispensable to the efficient conduct of their naval operations 1).

Diese Abänderungen und Zusätze betrafen in der Haupt-

sache folgendes:

1. Der Grundsatz der fortgesetzten Reise gilt nicht nur für unbedingte, sondern auch für relative Bannware, d. h. in erster Linie auch für Lebensmittel. Würde also z. B. ein Schiff nach Holland mit Weizen angetroffen, der weiter an die deutsche Regierung gehen sollte, so verfiel der Weizen der Beschlagnahmung.

2. Die feindliche Bestimmung kann aus irgendwelchen als genügend angesehenen Beweismitteln gefolgert werden. Feindliche Bestimmung wird auch dann angenommen, wenn die Güter bestimmt sind für oder zugunsten irgendeiner Person, die unter der Kontrolle von Behörden des feindlichen Staates steht2).

2) Order in council 20. 8. 1914 (London Gazette 22. 8. 1914. — Seekriegsrecht im Weltkriege, Bd. 1, Urkunde 25, S. 59.) The

¹⁾ Department of State. Diplomatic correspondence with belligerent governments relating to neutral rights and commerce. Washington, Government printing office 1915. Printed and distributed, May 27. 1915, S. 6. — Seekriegsrecht im Weltkriege, Bd. 1, Urkunde 29, S. 66.

Da wie in allen zivilisierten Ländern jede in Deutschland wohnende Person "unter der Kontrolle" einer deutschen Behörde stand, so bedeutete diese Bestimmung der order in council nichts anderes als: werden Lebensmittel auf See angetroffen, die für eine in Deutschland gehende Person bestimmt sind, so werden sie beschlagnahmt. Diesen Zweck spricht auch "The Times History of war" Band 7 Seite 402 unverhüllt aus: "Das erste, was zu tun war, war deshalb, bedingte Bannware greifbar zu machen auf einer rechtlichen Grundlage, die den Grundsätzen bezüglich der Beschlagnahmung unbedingter Bannware entsprach. Dies geschah durch die order in council vom 20. 8." (The first thing to do was

additions and modifications are as follows: 1. 2. 3. The destination referred to in Article 33 (Anmerkung: Artikel 33 der Londoner Erklärung lautet: "Die Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen der Beschlagnahme, wenn bewiesen wird, daß sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind, es sei denn, daß im letzteren Falle nach Ausweis der Umstände diese Gegenstände tatsächlich nicht für den derzeitigen Krieg benutzt werden können; der letzte Vorbehalt findet auf die im Artikel 24 Nr. 4 bezeichneten Sendungen keine Anwendung.") may be inferred from any sufficient evidence, and (in addition to the presumption laid down in Article 34) (Anmerkung: Artikel 34 der Londoner Erklärung lautet: "Die im Artikel 33 vorgesehene Bestimmung wird vermutet, wenn die Sendung an die feindlichen Behörden oder an einen im feindlichen Lande ansässigen Händler gerichtet ist, von dem es feststeht, daß er dem Feinde Gegenstände und Stoffe dieser Art liefert. Das Gleiche gilt für eine Sendung, die nach einem befestigten Platze des Feindes oder nach einem anderen der feindlichen Streitmacht als Basis dienenden Platze bestimmt ist; diese Vermutung findet jedoch keine Anwendung auf das Kauffahrteischiff selbst, das nach einem dieser Plätze fährt und dessen Eigenschaft als Konterbande bewiesen werden soll.

Treffen die vorstehenden Vermutungen nicht zu, so wird ver-

Treften die vorstehenden Vermutungen nicht zu, so wird vermutet, daß die Bestimmung unschädlich ist.

Die in diesem Artikel aufgestellten Vermutungen lassen den Beweis des Gegenteils zu.") shall be presumed to exist if the goods are consigned to or for an agent of the Enemy State or to or for a merchant or other person under the control of the authorities of the Enemy State.... 5. Notwithstanding the provisions of Article 35 of the said Declaration (Anmerkung: Wortlaut des Artikels 35 enthält Fußnote zu Seite 6), conditional contraband, if shown to have the destination referred to in Article 33, is lighle to centure to what ever port the vessel is bound and is liable to capture to whatever port the vessel is bound and at whatever port the cargo is to be discharged.

therefore to make conditional contraband capturable on a basis analogous to the principles governing the capture of absolute contraband. This was done

by order in council of August 20...)

Die Zufuhr von Lebensmitteln für das gesamte deutsche Volk sollte abgeschnitten werden. Der Sinn und Zweck der seekriegsrechtlichen Vereinbarungen, im besonderen der Londoner Erklärung, die auf englische Einladung in England unter englischem Vorsitz beraten war, den Kampf auf die militärischen Streitkräfte zu Wasser und zu Lande zu beschränken, die Zivilbevölkerung aber möglichst den unmittelbaren Wirkungen zu entziehen, war mit einem Schlage umgestürzt. Das deutsche Volk sollte durch Hunger gezwungen werden, die Waffen aus der Hand zu legen.

Begründung der Änderungen von seiten Englands und ihre Widerlegung

Die englische Regierung begründete ihre Abänderungen und Zusätze zu der von ihr selbst gutgeheißenen Londoner Erklärung damit, daß "neutrale Häfen Hauptzugangswege für einen großen Teil Deutschlands sind und daß außergewöhnliche Maßnahmen im feindlichen Lande zur staatlichen Kontrolle der gesamten Lebensmittelversorgung ergriffen worden sind." (... the fact that neutral ports such as Rotterdam are the chief means of access to a large part of Germany and that exceptional measures have been taken in the enemy country for the control by the Government of the entire supply of foodstuffs ...¹)

Das erstere war England schon zur Zeit der Londoner Erklärung bekannt, konnte also jetzt nicht plötzlich als Grund für Änderungen angeführt werden. Das zweite ist nicht wahr. Die Lebensmittelversorgung Deutschlands ist erst im Januar 1915, und zwar naturgemäß auf Grund und wegen der englischen Hungerblockade, staatlich

¹⁾ Diplomatic correspondence pp. Washington 1915. — Seekriegsrecht im Weltkrieg, Bd. 1, Urkunde 29, S. 65.

geregelt worden. Frühere Eingriffe haben nicht statt-

gefunden.

Diesen willkürlichen Maßnahmen, die von der englischen Regierung entgegen der von ihr mit aufgesetzten Londoner Erklärung vorgenommen waren, entsprach die Praxis der englischen Seekriegführung vom 1. Tage des Krieges an, ja diese ging noch darüber hinaus. Die holländische Regierung protestierte dagegen. In der amtlichen Veröffentlichung 1) heißt es über den ersten Kriegsmonat:

"Die britische Regierung hielt sich für berechtigt, alle nach Rotterdam bestimmten Lebensmittel als verdächtig anzusehen und zu beschlagnahmen, sofern nicht die niederländische Regierung die Garantie abgäbe, daß die Lebensmittel ausschließlich für den Gebrauch in den Niederlanden bestimmt seien und daß sie auch nicht dazu dienten, eine gleiche Menge Lebensmittel für den Transport nach Deutschland frei zu machen."

England hat früher selbst gegen derartige Änderungen protestiert

Diese Praxis widersprach durchaus der Übung der englischen Regierung selbst in früheren Zeiten. Der amerikanische Völkerrechtsgelehrte John B. Moore berichtet über

folgendes Beispiel:

Frankreich hatte 1885, im Kriege mit China, den fremden Mächten mitgeteilt, daß es Reis als Bannware ansehen und beschlagnahmen werde. Daraufhin, berichtet Moore, "erklärte Lord Granville, der britische Außenminister, in einer Note an M. Waddington, vom 27.2.1885, daß die britische Regierung nicht zu lassen könnte, daß Lebensmittel als Kriegskonterbande behandelt würden lediglich deshalb, weil sie für einen Hafen der Kriegführenden bestimmt wären."

(Lord Granville, British foreign secretary, however, in a note to M. Waddington, of February 27, 1885, declared that

¹) Receuil de diverses Communications du Ministre des Affaires Etrangères aux États-Généraux par rapport à la neutralité des Pays-Bas et au respect du droit des gens, La Haye Septembre 1916.

the British Government could not admit that provisions could be treated as contraband of war merely because they were consigned to a belligerant port. The British Government, said his lordship, did not deny that provisions might acquire a contraband character under particular circumstances, as if they should be consigned directly to the fleet of a belligerant or to a port where such fleet was lying, but that there must, in any event, be "circumstances relative to any particular cargo, or its destination, to displace the presumplition that articles of this kind are intended for the ordinary use of life, and to show prima facie, at all events that they are destined for military use", before they could be treated as contraband.1)

An anderer Stelle berichtet Moore über folgende Stellungnahme des englischen Premierministers Lord Salisbury aus der Zeit des Burenkrieges: "Im Verlaufe dieses Schriftwechsels definierte Lord Salisbury den Standpunkt I. M. Regierung in der Frage der Bannware folgendermaßen: "Lebensmittel mit feindlicher Bestimmung können nur dann als Kriegs-Bannware angesehen werden, wenn sie für die feindliche Streitmacht bestimmt sind. Es genügt nicht, daß sie dazu ver-wandt werden können; es muß dargetan werden, daß dies tatsächlich ihre Bestimmung zur Zeit

der Beschlagnahme war."

("In the course of the correspondence, Lord Salisbury thus defined the position of Her Majesty's Government on

the question of contraband:

Food stuffs, with a hostile destination, can be considered contraband of war only if they are supplies for the enemy's forces. It is not sufficient that they are capable of being so used; it must be shown that this was in fact their destination at the time of the seizure.")2)

¹⁾ John B. Moore, a Digest of International Law (Washington, Government printing office 1906), Bd. VII, S. 682. — Dr. Ad. Scheurer, Seekriegsrecht und Seekriegführung im Weltkriege (Berlin, Verlag Springer, 1919), S. 22.
2) Moore, International Law Digest, Bd. VII, S. 685. — Dr. Scheurer, S. 22.

Dieselbe Auffassung vertrat die englische Regierung auch 1904 im russisch-japanischen Krieg. "Am 1. 6. 1904 teilte der englische Außenminister, Lord Lansdowne, dem britischen Botschafter in St. Petersburg, Sir C. Hardinge, mit, daß die englische Regierung "mit großer Unruhe bemerke, daß Reis und Lebensmittel als unbedingte Bannware behandelt werden, eine Maßnahme, die sie für unvereinbar mit dem Völkerrecht und seiner Handhabung halte." Die englische Regierung bestreite nicht, "daß unter besonderen Umständen Lebensmittel Bannwaren-Eigenschaften annehmen können, z. B. wenn sie direkt an die Adresse einer Armee oder Flotte eines Kriegführenden gerichtet sein sollten, oder eines Hafens, wo solche Flotte läge", aber sie könne nicht zugeben, "daß, wenn solche Lebensmittel für den Hafen eines Kriegführenden (selbst wenn es ein Kriegshafen sein sollte) bestimmt seien, sie deswegen notwendig als Bannware anzuselien seien".

(June 1, 1904, Lord Lansdowne instructed Sir C. Hardinge, British ambassador at St. Petersburg, that his Majesty's Government observed ,,with great concern that rice and provisions will be treated as unconditional contraband, a step which they regard as inconsistent with the law and practice of nations". His Majesty's Government, said Lord Lansdowne, did not contest ,,that, in particular circumstances, provisions may acquire a contraband character, as for instance, if they should be consigned direct to the army or fleet of a belligerent, or to a port where such fleet may be lying"; but that his Majesty's Government could not admit ,,that if such provisions were consigned to the port of a belligerent (even though it should be a port of naval equipment) they should therefore be necessarily regarded a contraband of

war."1)

Auch Amerika urteilt so

Ähnlich urteilten amerikanische Staatsmänner. Im Jahre 1885, als Frankreich Reis zur Konterbande erklärte, äußerte sich der amerikanische Botschafter in Berlin, Mr. Kasson, in

¹⁾ Moore, International Law Digest, Bd. VII, S. 686.

einem Schreiben vom 23. April 1885 an den amerikanischen

Staatssekretär, Mr. Bayard, in folgenden Sätzen:

"I beg your attention to the importance of the principle involved in this declaration, as it concerns our American interests. We are neutrals in European wars. Food constitutes an immense portion of our exports. Every European war produces an increased demand for these supplies from neutral countries. The French doctrine declares them contraband, not only when destined directly for military consumption, but when going in the ordinary course of trade as food for the civil population of the belligerent government. If food can be thus excluded and captured, still more can clothing, the instruments of industry, and all less vital supplies be cut off on the ground that they tend to support the efforts of the belligerent nation. Indeed, the real principle involved goes to this extent, that everything, the want of which will increase the distress of the civil population of the belligerent country may be declared contraband of war. The entire trade of neutrals with belligerents may thus be destroyed, irrespective of an effective blockade of ports. War itself would become more fatal to neutral states than to belligerent interests.

The rule of feudal times, the starvation of beleaguered and fortified towns, might be extended to an entire population of an open country. It is return to barbaric habits of war."1)

Deutschland protestiert. England fährt in seiner willkürlichen Behandlung des Völkerrechts fort

Die deutsche Regierung protestierte in einer Denkschrift vom 10. 10. 1914 gegen die völkerrechtswidrige Seekriegführung Englands. Jedoch vergeblich. England hob durch eine neue

¹⁾ Moore, International Law Digest, Bd. VII, S. 683. — Dr. Scheurer, Seekriegsrecht und Seekriegführung im Weltkriege, S. 23 f. Vergleiche auch Moore, International Law Digest, Bd. VII, S. 691, Instruktion des amerikanischen Außenministers, Hay, an den Botschafter in Petersburg anläßlich eines vom Prisengericht Wladiwostok am 30. 8. 1904 erlassenen Urteils, Dr. Scheurer, S. 23.

Order in Council vom 29, 10, 1914 die frühere vom 20, 8, 1914 auf und ersetzte sie durch neue Bestimmungen, deren wichtigste waren:

1. Vermutung feindlicher Bestimmung wird außer in den in der Londoner Erklärung vorgesehenen Fällen angenommen bei Gütern, die für oder zugunsten eines Agenten eines feindlichen Staates bestimmt sind.

2. Relative Konterbande ist auf Schiffen, die nach neutralem Land unterwegs sind, der Beschlagnahme ausgesetzt, wenn sie konsigniert sind "an Order", oder wenn die Papiere den Empfänger nicht erkennen lassen, oder wenn sie einen Empfänger in feindlichem oder vom Feinde besetztem Gebiet angeben.

3. In vorstehenden Fällen, in denen die Vermutung feindlicher Bestimmung angenommen werden kann, müssen die Eigentümer der Ladung deren unschuldige Bestim-

mung beweisen.

4. Die englische Regierung behält sich vor, den Artikel 35¹) der Londoner Erklärung denjenigen neutralen Staaten gegenüber außer Kraft zu setzen, aus deren Land oder durch deren Land die feindliche Regierung für ihre Streitmacht Zufuhren bezieht.

5. Im übrigen sollten die Bestimmungen der Londoner Erklärung gelten. Jedoch ist die Bestimmung der Order in Council vom 20. August 1914, durch die auch der Generalbericht zur Londoner Erklärung als rechtsverbindlich anerkannt worden war, nicht wiederholt worden.

6. Die Liste der Gegenstände absoluter Konterbande wird

Die Schiffspapiere begründen vollen Beweis in Ansehung der Fahrt des Schiffes sowie des Ortes der Ausladung der Waren, es sei denn, daß beim Antreffen des Schiffes dieses offenbar von der nach den Schiffspapieren einzuhaltenden Fahrt abgewichen ist und keinen hinreichenden Grund für diese Abweichung nachzuweisen

vermag."

¹⁾ Artikel 35 der Londoner Erklärung lautet: "Die Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen der Beschlagnahme nur auf einem Schiffe, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet und das diese Gegenstände nicht in einem neutralen Zwischenhafen ausladen soll.

von 12 auf 26 Nummern, die der relativen Konterbande von 13 auf 15 Nummern gebracht.

Folgende Gegenstände, die bisher auf der Freiliste gestanden hatten, wurden in die Liste der unbedingten Bannware übernommen:

- 1. Schwefelsäure (sulphuric acid.),
- 2. Haematit-Eisenerz (haematite iron ore),
- 3. Haematit-Roheisen (haematite pig iron),
- 4. Schwefelkies (iron pyrite),
- 5. Nickelerz (Nickel ore),
- 6. Chromeisenerz (chrome ore),
- 7. unbearbeitetes Kupfer (copper unwrought),
- 8. Muldenblei (Blei in Blöcken, pig lead), Tafelblei (sheet lead), Bleirohr (lead pipe),
- 9. Aluminium (aluminium),
- 10. Ferro Silicium (ferro silicia),
- 11, Gummi (rubber).

Aus der Freiliste wurden der relativen Konterbande zugeführt: Felle jeder Art, getrocknet oder ungetrocknet, Schweinsleder umgegerbt, Leder unbearbeitet (hides of all kinds, dry or wet, pigskins, raw, leather, undressed).

Endlich wurden folgende Gegenstände der bedingten Bannwarenliste in die Liste der unbedingten Bannware übernommen:

1. Stacheldraht, sowie zu dessen Befestigung und Zerschneidung dienende Werkzeuge (barbed wire and im-

plements for fixing and cutting the same).

- 2. Flugzeuge, Luftschiffe und Ballons und Luftfahrzeuge aller Art und ihre Bestandteile, sowie Zubehörstücke und Stoffe, die erkennbar zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken dienen sollen (Aeroplanes, airships, ballons, and aircraft of all kinds and their component parts together with accessories and articles recognisable as intended for use in comection with balloons and aircraft).
- 3. Motorfahrzeuge aller Art und ihre Bestandteile (motor vehicles of all kinds and their component parts).
- 4. Motorbereifungen (motor-tyres).
- 5. Mineralöle und Motorenspiritus außer Schmierölen (mineral oils and motor-spiritus except lubricating oils).

Man sieht, wesentlich anderes als die order in council vom 20.8.1914 sagt die order in council vom 29.10.1914 nicht. Insbesondere ist die Anwendung des Grundsatzes von der fortgesetzten Reise auch auf relative Bannware in vollem Umfange aufrecht erhalten geblieben, ja sogar erweitert worden (durch die Fälle, in denen Waren "an Order" konsigniert waren oder die Ladungspapiere den Empfänger nicht erkennen ließen). Der Eigentümer der Ladung muß deren unschuldige Bestimmung beweisen! — eine Forderung, die auch von englischen und amerikanischen Staatsmännern früher als ganz unberechtigt anerkannt war.1)

England widerspricht sich selbst

Auch gegen die willkürliche Versetzung von Gegenständen der relativen Bannware oder der Freiliste in die unbedingte Bannware hatte England bei früheren Gelegenheiten selbst scharf protestiert. So heißt es in einer Note von Lord Lansdowne aus dem Jahre 1904, als Rußland Reis und Lebens-

mittel für unbedingte Bannware erklärte:

"S. M. Regierung möchte feststellen, daß die Entscheidung des Prisengerichts des Kaptors (Anm. d. h. der Partei, von der die Prise beschlagnahmt worden ist) in solchen Fällen, um für neutrale Staaten bindend zu sein, mit anerkannten Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts übereinstimmen muß. S. M. Regierung fühlt sich gezwungen, sich ihre Rechte vorzubehalten, indem sie gegen den Grundsatz Einspruch erhebt, daß der Kriegführende das Recht habe zu entscheiden, daß gewisse Gegenstände oder Klassen von Gegenständen selbstverständlich und ohne Beziehung zu den Erwägungen, von denen vorhin die Rede war, ohne Rücksicht auf die wohlerwogenen Rechte der Neutralen wie Kriegskonterbande zu behandeln seien; und S. M. Regierung könnte sich nicht für gebunden halten die Entscheidung irgendeines Prisengerichts als gültig anzuerkennen, das jene Rechte verletzte oder sonst nicht im Einklang mit den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts war."

¹⁾ Scheurer, S. 23, Moore, Bd. VII, S. 691.

("His Majesty's Government desire to point out that the decision of the prize court of the captor in such matters, in order to be binding on neutral states, must be in accordance with recognized rules and principles of international law.

His Majesty's Government feel themselves bound to reserve their rights by protesting against the doctrine that it is for the belligerent to decide that certain articles, or classes of articles, are as a matter of course, and without reference to the considerations referred to in the earlier portion of this despatch, to be dealt with as contraband of war regardless of the wellestablished rights of neutrals; and His Majesty's Government could not consider themselves bound to recognize as valid the decision of any prize court which violated these rights, or was otherwise not in conformity with the recognised principles of international law."1)

Ebenso führt auch die Instruktion der englischen Regierung an ihren Bevollmächtigten zur Londoner Konferenz 1909

unter Punkt 13 aus:

"It may be doubted whether a rule, known to be favoured by some of the Powers, under which additions to an established list of absolute contraband would be either prohibited altogether or allowed only conditionally on notice previously given, could be brought within the purview of the Declaration. It appears to be generally agreed that no such addition ought in any case to be admissible, except in the case of articles which cannot be utilised for other than warlike purposes." 1)

Ergebnis: England hat von Kriegsbeginn an den von ihm selbst mit geschaffenen und anerkannten Rechtsboden verlassen

Daß aber diese Bestimmung nicht auf die jetzige Maßnahme Englands zutraf, erweist sich z. B. daraus, daß Gummi in der Krankenpflege weitestgehende Verwendung findet.²)

Scheurer, Seekriegsrecht und Seekriegführung im Weltkriege, S. 26.
 Die 3 skandinavischen Staaten beurteilten in einem gemeinsamen Protest die Wirkung der englischen Maßnahme folgendermaßen:

Die order in council vom 29, 10, 1914 änderte eben nichts daran, daß England von Beginn des Krieges an den Sinn der Londoner Erklärung: Die Kriegführung auf die gegenseitigen Streitkräfte zu beschränken und die bürgerliche Bevölkerung nach Möglichkeit den unmittelbaren Wirkungen des Krieges zu entziehen, ignorierte, vielmehr die Bestimmungen der Londoner Erklärung willkürlich, entgegen seinen eigenen, bei früheren Gelegenheiten ausgesprochenen Grundsätzen, nach Maßgabe seiner Interessen abänderte. Den bisher allgemein von allen Seemächten einschl. England anerkannten Rechtsboden2) verließ England von Anfang des Krieges an und schuf durch willkürliche Bestimmungen einseitig eine neue Grundlage zur Erreichung des Ziels, Deutschland von jeder Einfuhr über See vollständig abzuschneiden, das deutsche Volk auszuhungern und die deutsche Industrie zum Stillstand zu bringen. England suchte dabei den Schein des Völkerrechts zu wahren, indem es die Londoner Erklärung nicht völlig verwarf, sondern im allgemeinen anerkannte, aber so abänderte, daß sie seinen Zwecken dienstbar wurde. Es wiederholte sich das, was Lord Derby der

ments sur les droits des neutres.

En voulant appliquer à la contrebande conditionnelle la théorie du voyage continu et certaines présomptions défavorables aux neutres on pretend assimiler, en réalité, cette contrebande à la contrebande absoluc, ce qui constituerait une innovation des plus dangereuses.

Quant à la visite et la capture, les règles reconnues universellement depuis des siècles ne sont plus observées, ce qui cause au commerce légitime des retards qui entraînent des pertes considérables."

(Scheurer, S. 27 f.)

[&]quot;La liberté des mers et le droit imprescriptible des neutres de se servir des voies communes à tous ont été amoindris et circonscrits aussi par la prétention d'imposer aux navires neutres les obligations de suivre certaines routes et de faire escale dans certains ports, sans même que les neutres n'aient donné juste cause de soupçons qui pourraient motiver, voire justifier, ces restrictions. Les notions de contrebande, tant absolue que relative, ont été dénaturées démesurément étendues, ce qui constitue autant d'empiète-

²) Vergleiche die Einleitung der Londoner Erklärung: "Die Signatarmächte sind einig in der Feststellung, daß die in den folgenden Kapiteln enthaltenen Regeln im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes entsprechen."

Altere im Jahre 1857 geschrieben hatte: "Wir bestehen auf dem Vollzug des Völkerrechts, wenn es uns nützlich ist; im anderen Fall setzen wir uns über seine Regeln schrankenlos hinweg. Die Geschichte des Seerechts, das ich Seeunrecht nennen möchte, ist ein unauslöschliches Zeugnis des ungezügelten Egoismus und der Habgier des englischen Volkes und seiner Regierung."1)

Militärische Ausnutzung dieser neuen Grundlage

1. Das Minenfeld in der südlichen Nordsee

Die bis jetzt geschilderten Maßnahmen; d. h. die Abänderungen der Londoner Erklärung entsprechend dem einseitigen Nutzen Englands, schufen die angeblich rechtliche Grundlage, die Zufuhren nach Deutschland und die ihm benachbarten neutralen Staaten zu kontrollieren und zu sperren. Es mußte nur noch dafür gesorgt werden, daß auch militärisch die Möglichkeit geschaffen wurde, diese Kontrolle wirksam ausüben zu können. Diesem Zweck diente zunächst die am 2, 10, 1914 von der englischen Admiralität amtlich bekanntgegebene Warnung vor einem Minenfeld, das vor dem Ausgang des Kanals nach der Nordsee ausgelegt war. Als Begründung hierfür wurde die deutsche Politik des Minenlegens im Zusammenhang mit der Tätigkeit deutscher U-Boote angeführt. Es wurde behauptet, daß von deutscher Seite auf hoher See rücksichtslos Minen geworfen, daß dies nicht nur durch Kriegsschiffe, sondern auch durch Lazarettschiffe oder Schiffe unter neutraler Flagge geschehen sei. Dies ist nicht wahr. Bis Ende Oktober 1914 sind — abgesehen von zwei Minensperren unmittelbar bei Helgoland, die der Verteidigung der deutschen Bucht dienten - fünf deutsche Sperren in der Nordsee und den Gewässern um England geworfen worden, und zwar:

 Vor der Themse durch Hilfskreuzer "Königin Luise" am 5.8.1914; verankerte Minen innerhalb 30 sm von der englischen Küste, zudem vom Hilfskreuzer nur des-

¹⁾ Hollweg, Unser Recht auf den U-Bootskrieg (Berlin, Verlag.

halb nicht näher an die Küste herangetragen, weil er von feindlichen Streitkräften verfolgt wurde und zur Verteidigung seine Minen werfen mußte.

2. Vor der Tyne-Mündung durch den Kreuzer "Albatros"

am 26, 8, 1914 innerhalb 7 sm von Land.

3. und 4. Zwei Sperren vor der Humber-Mündung am 26. 8. 1914 durch Kreuzer "Nautilus"; verankerte Minen;

innerhalb 23,5 sm von Land geworfen.

5. An der Nordküste von Irland durch Hilfskreuzer "Berlin", der am 16. 10. 1914 aus der Jade ausgelaufen war und am 23. 10. 14 an der Nordküste Irlands, nördlich von Tory Island verankerte Minen warf, auf die das englische Linienschiff "Audacious" gelaufen ist. Nach dem Besteck der "Berlin" lagen die Minen innerhalb 9 sm von Land, nach englischen Feststellungen sollen sie bis zu 27 sm von Land gelegen haben.

Die Grenze, innerhalb derer Minen vor der Küste geworfen werden dürfen, ist völkerrechtlich nicht festgelegt. Die Minenleger, die sämtlich Kriegsfahrzeuge waren, han-

delten daher sämtlich im Rahmen des Völkerrechts.

Weitere Minen sind in englischen Gewässern und der Nordsee von Kriegsbeginn bis Ende Oktober von deutscher Seite nicht gelegt worden. Wenn Minen auf hoher See angetroffen worden sind, so waren es offenbar solche Minen, die sich von der Verankerung losgerissen haben. In Holland sind ja bis Ende November etwa 100 Minen angeschwemmt worden. Diese waren aber sämtlich englische Minen!

Von deutscher Seite sind also bis Ende Oktober 1914 keine Minen auf hoher See geworfen; weder Lazarettschiffe noch Schiffe unter neutraler Flagge, noch überhaupt irgendein Fahrzeug, das nicht Kriegsschiff war, hat sich am Minen-

werfen beteiligt.

In der Begründung zur Sperrung der Hoofden mit Minen Anfang Oktober 1914 ist ferner die Tätigkeit der U-Boote erwähnt. Welche Tätigkeit damit gemeint ist, ist nicht ersichtlich. Die Erfolge gegen Kriegsschiffe — "Hogue", "Cressy", "Aboukir", "Pathfinder", "Hawke" — konnten England völkerrechtlich keinen Grund für die Sperrung der Hoofden durch Minen abgeben. Auf dem Gebiet des Handelskrieges aber

haben sich die U-Boote bis Ende Oktober 1914 nur in einem einzigen Fall betätigt, und zwar im Fall des englischen Dampfers "Glitra", von 926 t Raumgehalt. "Glitra" wurde am 20. Oktober 1914 in der Nordsee, 7 sm von Stavanger durch ein U-Boot vermittelst Flaggensignal angehalten und nach Feststellung seiner Eigenschaft als feindliches Schiff gemäß Prisenordnung versenkt. Die Besatzung war vorher in die Boote geschickt, diese wurden vom U-Boot nach Land zu geschleppt. Der Wind kam aus SO in geringer Stärke (1-2); es herrschte kein Seegang. Irgendeiner Gefahr war also die Besatzung nicht ausgesetzt. Die Kriegshandlung war also genau nach den Regeln der Londoner Erklärung durchgeführt. Andere Handelsschiffe sind bis Ende Oktober von deutschen U-Booten weder angehalten noch versenkt worden. Wenn daher in der englischen Presse noch nach dem Kriege behauptet wird, die von England über Deutschland 1914 verhängte Blockade sei keine willkürliche Maßnahme, sondern ein Akt der Wiedervergeltung gewesen, "nachdem im Herbst 1914 die deutschen U-Boote mit der unterschiedlosen Versenkung englischer Handelsschiffe begonnen hätten", so ist es unverständlich, wie diese Unwahrheit aufkommen und solange aufrechterhalten werden konnte.

Interessant ist aber in dieser Presseauslassung, daß sie von "der von England über Deutschland verhängten Blockade" spricht. Man kann daraus sehen, daß die am 2.11.1914 von England erlassene Kriegsgebietserklärung im Verein mit den vorhergehenden, soeben beschriebenen Maßnahmen in der öffentlichen Meinung Englands nicht anders wie in Deutschland aufgefaßt wurde, nämlich als Blockade. Daß diese Blockade in keiner Weise völkerrechtlichen Normen

entsprach, ist dargelegt worden.

Zunächst beleuchtet der Ausdruck "Blockade" den Zweck der englischen Sperrung der Hoofden durch Minen. Das Minenfeld war 1365 Quadratseemeilen groß. Es war so angelegt, daß es den Ausgang des Kanals zur Nordsee fast völlig absperrte. Frei blieb nur noch ein schmaler Streifen an der englischen Küste, dessen Befahren aber infolge der Tiefenverhältnisse nur innerhalb der englischen Hoheitsgewässer möglich war.

Hieraus ergibt sich der Zweck des Minenfeldes mit voller Deutlichkeit. Die Bestimmungen der orders in council hatten zwar die - scheinbar - rechtliche Grundlage geschaffen, neutrale Schiffe auf See zu suchen und wegen Verdachts der Bannware festzuhalten, aber es blieb die Möglichkeit, daß diese Schiffe ihren Bestimmungsort erreichten, ohne von englischen Streitkräften angetroffen zu werden. Diese Möglichkeit galt es deshalb zu verringern, um die "Blockade" wirksam zu machen. Die Minensperrung der Hoofden erreichte dies. Denn ihretwegen mußten alle neutralen, durch den Kanal nach Holland oder den skandinavischen Ländern bestimmten Schiffe sich der englischen Küste an einem bestimmten Punkte so weit nähern, daß sie den dort aufgestellten englischen Seestreitkräften nicht mehr entgegen konnten. So war die gesamte, den Weg durch den Kanal nehmende neutrale Schiffahrt und sie stellte den weitaus größten Teil der neutralen Schiffahrt dar - mit einem Schlage, und ohne die Möglichkeit einer zufälligen Ausnahme, der englischen Kontrolle ausgeliefert.

Nunmehr gab es nur noch einen Zugang zur Nordsee, nämlich den von Norden. Aber auch dieser Weg wurde bald ganz abgesperrt und die Schiffahrt nach und von den skandinavischen Ländern sowie Holland nur noch auf dem Wege zugelassen, der durch den englischen Kanal und weiter unter der englischen Küste hinführt und der für die nach den skandinavischen Ländern unterwegs befindlichen Schiffe die Nordsee nur noch auf einer einzigen, ganz bestimmten Fahrtroute überquert.

2. Erklärung der Nordsee zum Kriegsgebiet 2. 11. 14

Diese Absperrung erfolgte am 2. November 1914.

An diesem Tage erklärte die englische Regierung die gesamte Nordsee zum Kriegsgebiet. Alle Schiffe, so erklärte die englische Regierung, die versuchen würden, dieses Kriegsgebiet auf anderem als dem von der englischen Admiralität vorgeschriebenen Wege zu durchlaufen, sollten dies auf eigene Gefahr tun, sollten schwersten Gefahren ausgesetzt sein durch die in diesem Gebiet geworfenen Minen und durch

die Kriegsfahrzeuge, die in diesem Gebiet nach verdächtigen

Fahrzeugen wachsam suchen würden.1)

"Nun war," sagt Dr. Scheurer (S. 34) mit Recht, "jeder Verkehr nach deutschen Häfen durch die Nordsee durch Schaffung schwerster Lebensgefahr unterbunden. Nun mußten alle neutralen Schiffe, wollten sie der Lebensgefahr entgehen, Wege einschlagen, die mit absoluter Sicherheit verhinderten, daß irgendein Schiff der Kontrolle englischer Seestreitkräfte entging.

Die Folge war, daß nunmehr die Bestimmungen der englischen Order in Council vom 29. Oktober 1914 in vollem Umfange und ohne die Möglichkeit auch nur einer einzigen zufälligen Ausnahme durchgeführt werden konnten. Und wie so die Kontrolle für die die Nordsee befahrende neutrale

^{1) &}quot;They therefore give notice: that the whole of the North Sea must be considered a military area. Within this area merchant shipping of all kinds, traders of all countries, fishing craft and all other vessels will be exposed to the gravest dangers from the mines which it has been necessary to lay and from the warships searching vigilantly by night and day for suspicious craft. All merchant and fishing vessels of every description are hereby warned of the dangers they encounter by entering this area except in strict accordance with Admiralty directions. Every effort will be made to convey this warning to neutral countries and to vessels on the sea, but from November 5th onwards the Admiralty announce (Anmerkung: Die Frist, die England den Handelsschiffen läßt, beträgt also nur 3 Tage!) that all ships passing a line drawn from the Northern point of the Hebrides through Faroe Islands to Iceland do so at their own peril. Ships of all countries wishing to trade to and from Norway, the Baltic, Denmark and Holland are advised to come if inward bound, by the English Channel and the Straits of Dover. There they will be given sailing directions which will pass them safely so far as Great Britain is concerned up the East Coast of England to Farne Island, whence a safe route will if possible be given to the Lindesnaes Lighthouse. From this point they should turn North or South according to their destination keeping as near the coast as possible. The converse applies to vessels outward bound. By strict adherence to these routes the commerce of all countries will be able to reach its destination in safety, so far as Great Britain is concerned, but any straying, even for a few miles, from the course thus indicated may be followed by fatal consequences." (Diplomatieke bescheiden bêtreffende de vaart in de Noordzee en het Kanaal in verband met den oorlogs Toestand. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1915, S. 18 bis 20.)

Schiffahrt lückenlos sichergestellt war, so war dasselbe der Fall gegenüber der das Mittelmeer befahrenden Schiffahrt durch die in Gibraltar eingerichtete Kontrolle."

Damit ist die Hungerblockade gegen das deutsche Volk fertig eingerichtet

Mit dem 2. 11. 1914 war also Deutschland endgültig zur See blockiert, von allen Zufuhren, sowohl direkt wie über neutrales Land, abgeschnitten. Die Hungeroffensive gegen die Frauen, Kinder und Greise in Deutschland begann. Sie, nicht die amerikanischen Heere oder Tanks, nicht die skrupellose Heranziehung von Negern, Indern und anderen unzivilisierten und farbigen Völkern zum Kampfe der auf der Höhe der Kultur stehenden weißen Nationen, hat es allein erreicht, daß das deutsche Volk 1918 ermattete.

Wirkungen der Hungerblockade auf die Zivilbevölkerung Deutschlands

Die vom deutschen Reichsgesundheitsamt im Dezember 1918 erschienene Denkschrift "Schädigung der deutschen Volkskraft durch die feindliche Blockade" weist auf Grund amtlichen Materials nach, daß infolge der englischen Hungerblockade während des Krieges 763000 Personen der Zivilbevölkerung — Frauen, Kinder und Greise — mehr als sonst gestorben sind! Sie stellt ferner fest, daß infolge der Unterernährung, die die englische Hungerblockade geschaffen hat, während des Krieges etwa 1 Million Kinder weniger in Deutschland geboren sind, als sonst. Besonders augenfällig sind die Krankheitserscheinungen an Knochen und die Erhöhung der Tuberkulosesterblichkeit.

Über Knochenkrankheiten berichtet Dr. Beninde, vortr. Rat im Ministerium für Volkswirtschaft 1):

^{1) &}quot;Die Verbreitung der durch die Hungerblockade hervorgerufenen Knochenerkrankungen unter der Bevölkerung Preußens" —

I. Gruppe von Kindern bis zum 5. Lebensjahr.

Die Schwere der Krankheit macht sich oft dadurch bemerkbar, daß die Kinder Schmerzen beim Bewegen oder Anfassen ihrer Gliedmaßen oder des Rumpfes zu erkennen geben, die manchmal so stark sind, daß die Kinder beim bloßen Berühren des Körpers mit der Hand laut schreien. Kinder, die im 3., 4. oder sogar 5. Lebensjahr noch nicht laufen können, kommen öfters zur Beobachtung. Häufig verlernen die 2 bis 6 jährigen das Laufen, das sie zur rechten Zeit erlernt hatten, wieder. Manchmal vermögen solche Kinder sogar nicht mehr zu stehen. Es werden Knochenerweichungen der langen Röhrenknochen beschrieben, der Art, daß diese mit der Hand gebogen werden können.

II. Gruppe (5.-19. Lebensjahr).

Die Erscheinungen, unter denen die Erkrankung verläuft, sind etwa folgende: Meist handelt es sich um schwächliche, blasse, blutarme, gelblich und gedunsen aussehende Personen mit schwacher Muskulatur, schlaffer Haltung, watschelndem Gange und schlechtem Ernährungszustand, die angeben, seit langer Zeit schlecht ernährt zu sein. Die Krankheit war in manchen Gegenden der Bevölkerung wohl bekannt und wurde "Hungermalacie", oder nach dem Bericht des Sanitätsrats Dr. Zillessen "Marmeladenbeine" genannt. Bei den schweren und schwersten Fällen treten ohne jede gröbere äußere Veranlassung Knochenbrüche, meist des Oberschenkels dicht oberhalb des Knies, ein, die öfters von den Kranken oder auch vom Arzt als solche zunächst gar nicht erkannt werden. Die Kranken laufen oft mit den Brüchen ohne wesentliche Schmerzen herum. Aus Königsberg wird z. B. von einem 18 jährigen, kräftigen jungen Mann berichtet, der seit Monaten über Schmerzen im linken Unterschenkel klagte und eine leichte Verkrümmung der oberen Schienbeinenden aufwies. Das Röntgenbild zeigte einen vollständigen Bruch der Schienbeine. Ähnliche Fälle oder auch solche, wo junge Leute plötzlich auf

aus "Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung". Im Auftrag des Minist. f. Volkswohlfahrt herausgegeben von der Medizinalabteilung, X. Bd., 3. Heft.

der Straße ohne jede Ursache mit einem Bruch in der unteren Epiphysengegend des Oberschenkels zusammengebrochen sind, werden öfters berichtet. Manchmal bildet sich auch im Kniegelenk ein blutig-wässeriger Erguß. Schwere und schwerste Verbildungen am Brustkorb und Wirbelsäule sind häufig.

III. Gruppe (über 19 Jahre).

Osteomalacie (Knochenerweichung). Auffallend erhöhte Knochenbrüchigkeit zeigte sich in der Stadt Hannover. Eine 72 jährige Frau brach z. B. bei Bettruhe den Oberschenkel und vier Wochen später den Arm. Sechs Fälle bei etwa 60 jährigen Frauen hatte der Oberarzt des städtischen Krankenhauses in Bielefeld beobachtet. Die Personen klagten über Schmerzen in Beinen und Rücken und konnten nicht lange stehen. Nach Verlauf eines Jahres trat deutliche Verkrümmung des Rückens ein, derart, daß der Kopf geradezu dem Brustbein auflag.

Beachtenswert ist auch der Fall eines 62 jährigen Lokomotivführers aus Paderborn, der körperlich sehr heruntergekommen war. Er fiel auf ebener Erde und brach den Oberschenkel. Nach Heilung brach er auf dieselbe Weise den anderen Oberschenkel und einige Tage später im Bett einen Oberarm.

Das Ergebnis der behördlichen Feststellungen läßt sich

etwa folgendermaßen zusammenfassen:

Seit Herbst 1917 treten unter der Bevölkerung Preußens krankhafte Veränderungen des Knochengerüstes auf, die etwa unter dem bekannten Bilde der englischen Krankheit der Säuglinge und Kleinkinder (Rachitis), sowie dem der Osteomalacie (Knochenerweichung) der Erwachsenen verlaufen. Diese Erkrankung nimmt aber sowohl unter den Kindern wie unter den Erwachsenen einen Umfang und eine Form an, wie sie in dem Ausmaß und der Schwere bisher in Preußen bei den genannten beiden Krankheiten nicht beobachtet worden sind. Knochenverbiegungen und Knochenverbildungen, wie sie sonst nur ausnahmsweise bei den schwersten Formen der Rachitis oder der Osteomalacie beobachtet wurden, sind jetzt eine häufige Erscheinung. Knochenbrüche ohne nachweisbare oder kaum erkenntliche Ursache sind keine Seltenheit. Auch werden Altersklassen heimgesucht, in denen man diese Erkrankungszustände zu sehen nicht gewohnt war. Bis

zum Herbst 1918 scheint die Krankheit nur vereinzelt und unter Verhältnissen aufgetreten zu sein, die für ihren Ausbruch besonders günstige Vorbedingungen boten. Seit dieser Zeit ist sie in mehr oder weniger großem Umfange in allen Regierungsbezirken einschließlich Berlin, jedoch mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, beobachtet worden. Der Höhepunkt scheint in den Frühjahrsmonaten 1919 gewesen zu sein. Die Krankheit beschränkt sich fast ausschließlich auf die größeren Städte und die Industriegegenden.

Zur ätiologischen Klärung der Krankheit tragen die Berichtsfeststellungen nur insofern bei, als aus ihnen mit Bestimmtheit hervorgeht, daß die Krankheit eine unmit-telbare Folge der Hungerblockade ist — hervorgerufen durch die der Menge nach verminderte, der Güte nach verschlechterte und der Zusammensetzung und Beschaffen-

heit nach veränderte Hungerkost.

In Preußen starben an Tuberkulose überhaupt nach einer Zusammenstellung des Statistischen Landesamts 1)

1913	56861	Personer
1914	58 577	,,
1915	61 006	,,
1916	66 544	,,
1917	86 217),),

Es starben also 1917 rund 30 000 Menschen mehr an Tuberkulose als 1913.

Besonders wichtig sind die Ergebnisse der Forschungen des Dr. Robert von Wassermann²), weil sie neuesten Datums sind, auf einwandfreiem und reichhaltigem Quellenmaterial fußen und sehr gründlich durchgeführt sind. Dr. von Wassermann schreibt (S. 57): "Wir haben gesehen, daß in einer Be-völkerung (Anm.: d. h. der deutschen) der jahrelang absinkende

¹⁾ Dr. Beninde, "Mitteilungen über den Ernährungs- und Gesundheitszustand der Bevölkerung Preußens in der Zeit von Frühjahr 1917 bis Ende des Jahres 1918." Aus Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung, X. Bd., 3. Heft.

2) Dr. Robert von Wassermann, Volkswirtschaftliche Betrachtungen zur Steigerung der Tuberkulosesterblichkeit während des Krieges. (1920, Verlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg, Greifswald.)

Stand der Tuberkulose plötzlich ins Steigen geriet. Wir glauben zweifelsfrei bewiesen zu haben, daß die vornehmste Ursache für dieses Ansteigen in erster Linie in der Gestaltung der Ernährungsverhältnisse liegt", und ebenso im Schlußwort (S. 88): "Die Steigerung der Tuberkulose während des Krieges läßt sich in erster Linie in ihren unmittelbaren Zusammenhängen mit der Abnahme der genügenden Ernährungsmöglichkeit erweisen. Aus dem fast parallelen Verlauf der Kriegstuberkulose und der Abhungerungskurve geht dieser Kausalnexus sinnfällig hervor." Aus der ersten dem Wassermannschen Buch beigefügten Tabelle geht hervor, daß das deutsche Volk - infolge der Hungerblockade — bezüglich der Tuberkulosesterblichkeit auf den Stand von 1897, um ein Vierteljahrhundert, zurückgeworfen ist! Daß aber mit Kriegsende die Voraussetzung für diese schweren gesundheitlichen Störungen, die Unterernährung, nicht behoben war, erweist sich aus amtlichen englischen Feststellungen der jüngsten Zeit. Reuter brachte am 1.3. 1920 folgende Meldung: "Die am Sonnabend stattgefundenen Erörterungen des Obersten Rates ergaben ein überaus trauriges Bild der Ernährungslage in Deutschland, indem die angestellten Ermittelungen erwiesen, daß Deutschland weniger als die Hälfte der normalen Ernährungskalorien erhalte, die von dem Obersten Wirtschaftsrat als für die menschliche Gesundheit für unerläßlich errechnet worden sind."1) Lloyd George erklärte im englischen Unterhaus am 30. 4. 1920: "Nach Berichten englischer Offiziere herrscht in Deutschland Hungersnot, in manchen Landesteilen erhält die Bevölkerung nur ein Drittel bis die Hälfte der zur Erhaltung des Lebens notwendigen Kalorien."2)

Die Wirkung der Hungerblockade auf die Volksgesundheit in Deutschland kommt nun den Engländern keineswegs un-

erwartet, im Gegenteil, sie haben sie vorausgesehen.

F. W. Wile schreibt im "Weekly Dispatch" vom 8.9. 1918 unter dem Titel: "Die Hunnen von 1940", folgendes:

"Ich weiß, daß nicht nur Zehntausende von Deutschen, die bis jetzt ungeboren sind, für ein Leben physischer Minder-

¹⁾ Dr. Robert von Wassermann, S. 47. 2) Dr. Robert von Wassermann, Vorwort, S. 7.

wertigkeit prädestiniert sind, sondern auch daß Tausende von Deutschen, die sogar bis jetzt noch nicht empfangen sind, demselben Schicksal werden gegenüberstehen müssen. Englische Krankheit wird wohl die Krankheit sein, der man in der Zeit nach dem Kriege am öftesten an unfähigen Deutschen begegnen wird."

Deutschland hat, während England seine Hungerblockade ausbaut, die völkerrechtlichen Vereinbarungen streng beachtet

Es ist dargelegt worden, daß während der Aufrichtung der englischen Hungerblockade bis zu deren Abschluß am 2.11.1914 Deutschland keinen Anlaß zum Abgehen von den völkerrechtlichen Normen gegeben hatte. Es hatte:

1. Die Regeln der Londoner Erklärung bereits am 3. 8. 1914 als Befehl für die Seekriegführung herausgegeben und an ihnen keine willkürlichen und einseitigen Änderungen vorgenommen wie England.

2. Es hatte im Gegensatz zu England seine Minenkriegführung im Rahmen der Bestimmungen der Londoner Er-

klärung gehalten.

3. Es hatte seine U-Boote nur zu Operationen gegen Kriegsschiffe angesetzt.

Die Aufbringung und Versenkung der "Glitra" war ge-

nau nach den völkerrechtlichen Regeln geschehen.

Ebensowenig waren Vorwürfe anderer Art, die gegen die deutsche Seekriegführung erhoben wurden, haltbar. Es wurde behauptet, die deutsche Seekriegführung habe sich neutraler Schiffe zu Spionagezwecken bedient. Das ist weder in der ersten Kriegszeit noch später jemals geschehen. Die britische Admiralität ist daher auch nicht in der Lage gewesen, nur einen einzigen solchen Fall nachzuweisen. Wohl hat sich dagegen die britische Admiralität dieses Mittels bedient, wie die von ihr öffentlich ausgesetzten Belohnungen zur Genüge beweisen.

Und endlich ist auch die Behauptung, Deutschlands Kriegführung habe sich deutscher Lazarettschiffe zum Minenlegen

und zu Spionagezwecken bedient, unrichtig. Die Behauptung konnte sich nur auf die am 18. Oktober 1914 durch englische Seestreitkräfte erfolgte Aufbringung des Lazarettschiffes "Ophelia" beziehen, denn dieses war das einzige Lazarettschiff, das sich jemals außerhalb der deutschen Bucht befunden hat.

"Ophelia" befand sich auf der Fahrt nach dem Schauplatz der Kämpfe, die am 17. Oktober zwischen deutschen Torpedobooten und englischen Seestreitkräften stattgefunden hatten, und in denen die Torpedoboote gesunken waren. Durch die Aufbringung dieses Lazarettschiffes ist die Rettung vieler Menschenleben vom Tode des Ertrinkens verhindert worden. Diese Rettung wäre möglich gewesen, wenn man dem Schiffe, in Übereinstimmung mit dem Art. 4 des X. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg, einen Kommissar an Bord gegeben hätte, anstatt das Schiff sofort seiner Aufgabe durch Einbringung in einen Hafen zu entziehen.

Die Aufbringung selbst hat die englische Admiralität wie

folgt begründet:

"Das deutsche Schiff "Ophelia", das die Rote-Kreuz-Flagge führte, ist festgehalten worden, weil sein Name der britischen Regierung als Lazarettschiff nicht bekanntgegeben worden war, und weil es, als es angetroffen wurde, in einer Art und Weise auftrat, die mit den Pflichten eines Lazarettschiffes nicht übereinstimmten."

Der erste Grund zur Aufbringung war also die Tatsache, daß der Name des Schiffes nicht bekanntgegeben gewesen sei. In Wirklichkeit war der Name der englischen Regierung aber bereits am 7. September 1914 durch die Regierung der vereinigten Staaten mitgeteilt worden, wie wenigstens der deutschen Regierung amerikanischerseits notifiziert worden war. Später hat zwar die amerikanische Regierung erklärt, die Mitteilung an die englische Regierung sei versehentlich unterblieben. Da aber das zweitinstanzliche Urteil des Privy Council ausdrücklich hervorhebt, der Name "Ophelia" sei "duly communicated to the belligerent Powers", so zeigt sich, daß die erste Mitteilung der englischen Regierung vom 4. November 1914 nicht den Tatsachen entsprochen hat.

Der zweite Grund aber, angebliches pflichtwidriges Verhalten im Moment der Aufbringung, ist in beiden Prisengerichtsinstanzen völlig unbewiesen geblieben. Um gleichwohl zur Kondemnierung zu gelangen, wurden verschiedene Tatsachen und spätere Vorgänge als verdächtig hingestellt, sowie die Eigenschaft der "Ophelia" als Lazarettschiff bestritten. Die deutsche Regierung hat nach dem erstinstanzlichen Urteil die völlige Haltlosigkeit der Verdachtsmomente in einer ausführlichen Denkschrift dargetan. Der Privy Council hat diese Denkschrift als Beweismittel überhaupt nicht zugelassen. Nur so kam man zur Kondemnation. 1)

Die englische Kriegsgebietserklärung der Nordsee vom 2.11.14. ist nur eine neue, völkerrechtswidrige Form der Blockade

Während also die deutsche Seekriegleitung und -führung in den ersten Monaten des Krieges sich streng an die völkerrechtlich vereinbarten und auch von der englischen Regierung als Recht anerkannten Regeln und Bestimmungen gehalten hatte, hat England dies vereinbarte Völkerrecht vollständig umgestürzt, indem es

 willkürliche Änderungen an grundlegenden Bestimmungen (Lehre von der fortgesetzten Reise, Bannwarenliste, Begriff der feindlichen Bestimmung) vornahm;

 einen breiten, offenen Meeresarm zwischen sich und einem neutralen Land (Holland) durch Minen so versperrte, daß nur noch eine schmale Fahrrinne unter der englischen Küste blieb;

3. durch die Kriegsgebietserklärung vom 2. 11. 1914 eine völkerrechtswidrige Art der Blockade schuf. Als Blokkade wurde die Kriegsgebietserklärung selbst vom Minister Churchill in seiner Rede in der Guildhall in London am 9. 11. 1914 bezeichnet. Diese Blockade sollte so durchgeführt werden, daß jedes Handelsschiff, das im Kriegsgebiet, also irgendwo in der Nordsee außerhalb

¹⁾ Vgl. Scheurer, S. 41 f.

der eng begrenzten, von der britischen Admiralität vorgeschriebenen Routen, angetroffen wurde, ohne weiteres, ohne Warnung abgeschossen wurde. Das war die Bedeutung der Erklärung vom 3. 11. 1914: Within this area merchant shipping of all kinds will be exposed to the gravest dangers from the mines..... and from the warships..... Any straying even for a few miles, from the course thus indicated may be followed by fatal consequences.

Daß nur dies der Sinn der Kriegsgebietserklärung war, zeigt auch die Erläuterung durch die englische Presse. So schrieb der Marinemitarbeiter der Times am 3. November 1914:

"Die Bekanntmachung, die der Sekretär der Admiralität gestern abend herausgegeben hat, zeigt an, daß die Regierung endlich sich entschlossen hat, die Nordsee als Kriegsgebiet zu behandeln und Maßregeln zu ergreifen von viel durchgreifenderem Wesen als die bisher ergriffenen. Es wurde angenommen, daß die Nordsee für den Verkehr vollständig gesperrt werden sollte. Die Marinebehörden gehen jedoch nicht so weit. Aber sie haben ein Gebiet bestimmt, in dem es von jetzt ab gefährlich sein wird, zur See zu fahren, teils wegen der Minen, die dort haben gelegt werden müssen, teils wegen der Möglichkeit, mit dem Feinde verwechselt zu werden. Wer in diesem Gebiet angetroffen wird, wird sich in der Tat dadurch allein so verdächtig machen, daß kein friedlicher Handelsfahrer gewillt sein dürfte, es zu riskieren. Das Gebiet, das so als gefährlich bezeichnet ist, erstreckt sich über einen sehr großen Teil der Nordsee, und die Einschränkungen, die jetzt in Kraft gesetzt sind, werden es für jedes Handelsschiff unbequem, wenn nicht unmöglich machen, zu versuchen, die Nordsee auf dem Wege zwischen den Shetlands und Norwegen anzusteuern oder zu verlassen. Es ist klar ausgesprochen, daß Schiffe, die eine Linie vom nördlichen Teil der Hebriden über die Faroer Inseln nach Island überschreiten, dies auf eigene Gefahr tun."

("The document issued by the Secretary of the Admiralty last night indicates that the Government have at last decided to treat the North Sea as a military area and to adopt

measures of a much more drastic description than those hitherto taken. It has been suggested that the North Sea should be entirely closed to traffic. The naval Authorities are not going as far as this. But they have defined an area in which it will hereafter be dangerous to navigate, owing partly to the mines which it has been necessary to lay and partly to the chance of being mistaken for an enemy. In fact, to be found in this area will in itself be so suspicious that no peaceful trader should be willing to incur it. The area which is thus marked dangerous extends over a very large portion of the North Sea and the restrictions which have now been put in force will have the effect of making it inexpedient, if not impossible, for any merchant ship to attempt to enter or leave the North sea by the passage between the Shetlands and Norway. It is clearly stated, that ships passing a line drawn from the northern part of the Hebrides through the Faroe Islands to Iceland do so at their own peril.")

Und in der Times vom 25. November 1914 erklärte der-

selbe Mitarbeiter:

"Der Wert der neuen, die Bewegung der Schiffahrt in der Nordsee einschränkenden Bestimmungen liegt darin, daß sie die Aufgabe der Kriegsmarine weniger schwierig und gefährlich machen sollten... Die Kontrolle der Schiffahrt sollte wirksamer gemacht werden, indem diese gewissen, bestimmten Routen zu folgen hat oder riskiert, für einen Feind gehalten zu werden ... Jedes Schiff, das in die Nordsee einsteuerte oder sie verließ, war durch die Kriegsgebietserklärung für dies Gewässer gezwungen, durch die Doverstraße zu fahren. Jetzt aber soll der norwegisch-amerikanischen Linie gestattet werden, den Nordweg zu benutzen. Diese Änderung der Verhältnisse hat wahrscheinlich eine Wirkung, die die von der neuen Politik erwarteten guten Ergebnisse aufheben wird. Jedenfalls kann jetzt nicht mehr jedes in dem erwähnten Gebiet angetroffene Schiff als ein feindliches angesehen werden. Der Suchdienst muß wieder überall einsetzen. Wir hoffen nur, daß diese Abweichung von der ursprünglichen Politik

der Admiralität nicht gegen ihren Willen durch das Aus-

wärtige Amt aufgezwungen worden ist."

The value of the new regulations restricting the movements of trade in the North Sea is that they should render the task of the Navy less difficult and dangerous ... There should be a more effective control of the shipping now that it is to follow certain fixed routes or run the risk of being mistaken for an enemy... Every vessel entering or leaving the North Sea was, by the rule which made these waters a military area, obliged to pass through the Straits of Dover. But now it is said that the Norwegian American Line of steamers is to be permitted to use the northern passage. This change in the circumstances seems likely to have an effect which may largely neutralize the good results expected from the new policy. At all events, it will no longer be the case that every ship found in the prescribed area can be regarded as an enemy. The searching business must begin all over again. It can only be hoped that this departure from the original policy has not been pressed upon the Admiralty against their will by the Foreign Office."1)

Der Auffassung, daß Schiffe, die trotz der Warnung das gesperrte Gebiet befahren würden, sofortiger Beschießung ausgesetzt seien, war auch der Botschafter der Vereinigten Staaten

in Berlin, Gerard. Das ergibt sich aus folgendem:

Zwischen dem Botschafter und dem derzeitigen Präsidenten der Bremer Handelskammer, Lohmann, Dr. sc. pol. h. c., hatten im Oktober und November 1914 Verhandlungen über Verschiffung von Baumwolle nach Deutschland stattgefunden. Deutscherseits wurde direkte Verschiffung nach Bremen verlangt, und zwar sollten die Schiffe wegen der Minengefahr in der südlichen Nordsee den Weg nördlich um England herum nehmen. Der Botschafter bezeichnete dies als unmöglich und machte geltend, die Schiffe könnten nur auf dem von der englischen Admiralität freigegebenen Wege durch den Kanal fahren. Auf die Frage, was die Mitteilung der englischen Regierung bedeute, daß die nördliche Nordsee gefährdet sei, denn Minen

¹⁾ Scheurer, S. 49.

könnten dort bei der großen Wassertiefe doch nicht gelegt werden, erklärte der Botschafter, die Schiffe könnten dort

kurzerhand abgeschossen werden.

Präsident Lohmann hat den Inhalt dieses Gespräches dem amerikanischen Botschafter in einem Schreiben vom 16. November 1914 ausdrücklich schriftlich bestätigt, und hat ihm vorgeschlagen, bei seiner Regierung anzuregen, die freie Fahrt der Schiffe durch die nördliche Nordsee sicherzustellen!

Infolge Englands Vorgehen war Deutschland frei von den bisherigen völkerrechtlichen Bindungen

Dadurch, daß England das, was bis zum Kriege "die allgemein anerkannten Grundsätze des internationalen Rechts"1) ignoriert und durch neue Regeln ersetzt, sich also von dem bestehenden Völkerrecht losgesagt hatte, war auch Deutschland frei von diesem Völkerrecht. Es war in der Lage, auch seine Waffen nach denjenigen Regeln und Grundsätzen zu benutzen, die ihm nach Lage der Dinge und der Eigenart der Waffe gut schienen. Das traf bei der U-Bootswaffe in besonderem Maße zu, als es über deren Anwendung noch keinerlei völkerrechtliche Abmachungen gab, Die Regeln des Überwasser-Kreuzerkrieges gegen den feindlichen Handel weiteres auf U-Boote anwenden, war ausgeschlossen; das bezeugen auch englische und französische Fachleute. Wenn daher Deutschland am 4, 2, 1915 den U-Bootskrieg gegen England eröffnete, so ging es völkerrechtlich weniger weit als dieses. Denn während England bestehende und von ihm anerkannte Regeln umwarf, stellte Deutschland nur für eine neue Waffe auch neue Regeln auf, blieb dabei aber immer bereit, den U-Bootskrieg aufzugeben, sobald England auf den Boden der Londoner Erklärung zurückkehrte. In der Note vom 16, 2, 1915 schrieb Deutschland an Amerika:

¹⁾ Einleitung zur Londoner Erklärung.

Deutschland war trotzdem immer bereit den U-Bootskrieg aufzugeben, sobald England zur Londoner Erklärung zurückkehrte

"Sollte es der amerikanischen Regierung vermöge des Gewichts, das sie in die Wagschale des Geschickes der Völker zu legen berechtigt und imstande ist, in letzter Stunde noch gelingen, die Gründe zu beseitigen, die der deutschen Regierung jenes Vorgehen (Anm.: den U-Bootskrieg) zur gebieterischen Pflicht machen, sollte die amerikanische Regierung insbesondere einen Weg finden, die Beachtung der Londoner Seekriegsrechtserklärung auch von seiten der mit Deutschland kriegführenden Mächte zu erreichen und Deutschland dadurch die legitime Zufuhr von Lebensmitteln und industriellen Rohstoffen zu ermöglichen, so würde die deutsche Regierung hierin ein nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst um die humanere Gestaltung der Kriegführung anerkennen und aus der also geschaffenen neuen Sachlage gern die Folgerungen ziehen."

Amerika schlug daraufhin am 21, 2, 1915 vor, Deutschland solle den U-Bootskrieg aufgeben, England dafür Lebensmittel nach Deutschland durchlassen 1). Deutschland willigte

ein, England lehnte schroff ab.

Im Jahre 1916 gab nach dem Sussex-Fall Deutschland den U-Bootkrieg auf, erklärte aber Amerika, es behalte sich weitere Schritte vor, wenn es nicht gelinge, England zu bewegen, sich wieder auf den Boden der Londoner Erklärung zu stellen. Amerika lehnte eine Vermittlung in schroffer Form ab2).

Warum Amerika damals abgelehnt hat, wissen wir jetzt aus der eidlichen Aussage des damaligen deutschen Botschafters in Washington, Graf Bernstorff, vor dem parlamentarischen

kunde 339, S. 767-774.

¹⁾ Deutscher Text: Nordd. Allg. Ztg. Nr. 62, 1. Ausg. v. 3. 3. 1915 (Seekriegsrecht im Weltkriege, Bd. 1, Urkunde 134, S. 273 f.). Englischer Text: Miscellaneous No. 6 (1915). Correspondence between H. M.'s Government and the United States Government respecting the rights of belligerents. March 1915. London 1915. S. 21, 22.
2) Nordd. Allg. Ztg. Nr. 125, 1. Ausg. v. 6. 5. 1916 und Nr. 131, 1. Ausg. v. 12. 5. 1916. — Seekriegsrecht im Weltkriege, Bd. 2, Urkunde 330. S. 767, 774.

Ausschuß am 21.10.1919, in der es lautet: "Wir hatten in der Note vom 4. Mai den Vorbehalt gemacht, daß wir uns freie Hand für den Fall vorbehielten, daß es Amerika nicht gelingen sollte, England zur Beobachtung des Völkerrechts zu zwingen. Dieser Vorbehalt wurde zwar von der amerikanischen Regierung nicht anerkannt, ist aber derjenige Vorbehalt, auf Grund dessen nachher der uneingeschränkte U-Bootskrieg erklärt werden konnte, ohne von den früheren Zusagen zurückzutreten, Oberst House, der immer den Wunsch hatte, daß Wilson den Frieden vermitteln sollte, ist derjenige gewesen, mit dem ich während der ganzen Zeit verhandelt habe. Es ist vielleicht merkwürdig, daß ich diese Verhandlungen mit einer Privatperson geführt habe. Das lag aber in den Verhältnissen in Amerika, da der Oberst House der intimste Freund des Präsidenten Wilson war, und weil es unbedingt notwendig war, die sämtlichen Verhandlungen über einen Frieden geheimzuhalten. Eine Geheimhaltung von Verhandlungen in Washington war jedoch gänzlich unmöglich. Denn wenn ich auf das Staatsdepartement fuhr oder zum Präsidenten selbst ging, so konnte ich sicher sein, daß die beiden Häuser von Journalisten umlagert waren und daß fortwährend Fragen an mich gerichtet wurden, denen ich nicht ausweichen konnte. Ich konnte antworten, was ich wollte, es wurde unter allen Umständen daraus irgendeine Information gezogen, und wenn ich auch nachher dementierte, so war doch sicher zu erwarten, daß schließlich etwas herauskam, was nicht herauskommen sollte. Deshalb ist es der Wunsch des Präsidenten gewesen, daß ich durchweg diese vollkommen vertraulichen Fragen mit seinem Freunde, dem Obersten House, verhandelte, der in Neuyork wohnt, und den ich dort in seiner Privatwohnung habe besuchen können, ohne daß es, glaube ich, bis auf den heutigen Tag in Amerika bekannt ist, daß ich monatelang mit ihm verhandelt habe. Er sagte mir damals, daß sich die Verhältnisse so entwickelt hätten, daß Wilson nicht mehr die Macht habe, England zu zwingen, den völkerrechtlichen Normen zu gehorchen. Das erkläre sich dadurch, daß der amerikanische Handel so sehr durch seine Beziehungen mit der Entente gebunden wäre, daß Wilson unmöglich diese Han-

delsbeziehungen stören könne, ohne einen derartigen Sturm in der öffentlichen Meinung hervorzurufen, daß er seinen Willen nicht würde durchsetzen können."

Wenn daher Wilson in seiner Adresse an den amerikanischen Kongreß vom 22, 4, 1916 sagt, seine Regierung "ließ sich in allem, was sie sagte oder tat, von den Gefühlen echter Freundschaft leiten, die immer das Volk der Vereinigten Staaten gegenüber dem deutschen Volk gehegt hat und fortfährt zu hegen"1), so ist das eine Heuchelei, die uns nach der obigen Enthüllung aus dem Munde des Obersten House, nach der reine Geldinteressen den Ausschlag bei der Haltung der Wilsonschen Regierung gaben, nicht mehr menschlich, sondern teuflisch anmutet.

Am 8, 2, 1917 endlich lief von neutraler Seite eine Anregung in Berlin ein, Verhandlungen über die Aufgabe des soeben begonnenen uneingeschränkten U-Bootskrieges einzuleiten. Deutschland war selbst jetzt noch dazu bereit, wenn auch England bereit sei, zur Londoner Erklärung zurückzukehren. Auf die Anregung ist nichts erfolgt.

So hat Deutschland stets den U-Bootskrieg als Vergeltungsmaßnahme gegen die völkerrechtswidrige Blockade Englands

hingestellt und dementsprechend gehandelt.

Englische und französische Fachleute bestätigen die Berechtigung und Notwendigkeit des deutschen U-Bootskrieges

Dieser Stellungnahme hätte es nach dem Urteil englischer und französischer Fachleute nicht bedurft. Unter ihnen bestand und besteht noch Übereinstimmung, daß Deutschland die U-Bootswaffe gar nicht anders verwenden konnte, als es das im uneingeschränkten U-Bootskrieg getan hat. Den Standpunkt der "Jeune ecole" in Frankreich unter Admiral Aube und Minister Pelletan gibt Godey in folgenden Sätzen wieder2):

Nordd. Allg. Ztg. Nr. 114 vom 25. 4. 1916. — Seekriegsrecht im Weltkriege, Bd. 2, Urkunde 334, S. 743.
 Mr. J. P. A. Francois, Duikboot en Volkenrecht. Proefschrift ter Verkrijging van den Graad' van Doctor in de Staatswetenschap

"Das Torpedoboot stellt eine neue, erschrecklich wirksame Waffe für die Verteidigung eines Landes dar, aber immer unter der Bedingung, daß es überraschend auftreten darf, daß es nicht gezwungen ist, sich mit Prisen abzugeben. Von ihm fordern, ein Handelsschiff anzuhalten, sich zu vergewissern, ob es bewaffnet ist oder neutrale Ware trägt, bevor es angegriffen, beschlagnahmt oder versenkt wird, das heißt mit voller Überlegung einen der Kriegführenden eines seiner gefürchtetsten Kriegsmittel berauben wollen, das heißt Unmögliches fordern. Für dieses neue Kriegsmittel mußten neue Regeln geschaffen werden: bildet sich nicht sonst sein Recht nach Maßgabe der Ereignisse, nach Maßgabe dessen, der im Besitz der Macht ist?"

Admiral Aube schreibt 1886:

"Morgen bricht der Krieg aus. Ein Torpedoboot hat eins dieser Handelsschiffe gesichtet, die eine Ladung tragen, wertvoller als die der reichsten spanischen Gallionen; Besatzung und Passagiere belaufen sich auf mehrere hundert Menschen. Wird das Torpedoboot dem Kapitän des Handelsschiffs ankündigen, daß es da ist, daß es ihm auflauert, daß es ihn versenken kann und ihn daher zum Gefangenen macht, ihn, seine Besatzung, seine Passagiere, daß es mit einem Worte ihn in Gedanken besetzt und daß er sich in dieser Auffassung in den nächsten französischen Hafen begeben soll? Auf diese Erklärung, die an Dummheit dem ritterlichen: "Bitte sehr, meine Herrn Engländer' von Fonteney ebenbürtig wäre, würde der Kapitän des Handelsschiffs durch eine

⁽Haag, 1919), S. 61. (Le torpilleur constitue une arme nouvelle terriblement efficace pour la défense d'un pays, mais à la condition toutefois qu'il puisse agir par surprise, qu'il ne soit pas obligé de s'embarrasser de prises. Lui demander d'arrêter un bâtiment de commerce, de vérifier si celui-ci est armé ou s'il porte de la marchandise neutre, avant de l'attaquer, de le capturer ou bien de le couler, c'est vouloir de parti pris priver l'un des belligerants d'un de ses moyens d'action les plus redoutables, c'est demander l'impossible. Pour cet engin de guerre nouveau il faut des règles nouvelles: le droit ne se façonne-t-il pas d'ailleurs au gré des événements, au gré de celui, qui a pour lui la force?)

wohlgezielte Granate antworten, die das Torpedoboot, seine Besatzung und seinen ritterlichen Kommandanten zum Meeresgrund schicken würde; dann würde er seinen einen Augenblick unterbrochenen Weg ruhig fortsetzen. Vielmehr wird das Torpedoboot dem Handelsschiff, das es gesichtet hat, ungesehen von weitem folgen und es nach Einbruch der Nacht, ganz mäuschenstill und mit eiserner Ruhe Schiff, Ladung, Besatzung, Passagiere zum Abgrund schicken, und dann wird der Kommandant des Torpedobootes mit einem Gewissen, das nicht nur ruhig, sondern voller Genugtuung ist, seine Kreuzfahrt fortsetzen."

("Demin, la guerre éclate, un torpilleur autonome a reconnu un de ces paquebots, porteur d'une cargaison plus riche que celle des plus riches galions d'Espagne; l'équipage, les passagers de ce paquebot s'élèvent à plusieurs centaines d'hommes, le torpilleur ira-t-il signifier au capitaine du paquebot qu'il est là, qu'il le guette, qu'il le peut couler et qu'en conséquence il le fait prisonnier, lui, son équipage, ses passagers, qu'en un mot il l'amarine platoniquement et que comme tel, il doit se rendre dans le port le plus voisin de la France? A cette déclaration, égale en sottise au chevaleresque: "A vous, Messieurs les Anglais" de Fonteney, le capitaine du paquebot répondrait par un obus bien pointé, qui enverrait à fond le torpilleur, son équipage et son chevaleresque capitaine et tranquillement il poursuivrait sa route un moment interrompu. Donc le torpilleur suivra de loin, invisible, le paquebot qu'il aura reconnu et la nuit faite, le plus silencieusement et le plus tranquillement du monde il enverra aux abîmes paquebot, cargaison, équipage, passagers et, l'âme non seulement en repos, mais pleinement satisfaite, le capitaine du torpilleur continuera sa croisiére.")1)

Was hier über das Torpedoboot gesagt wird, gilt sinngemäß für das U-Boot in gleicher Weise, ja sogar in noch

erhöhtem Maße.

¹⁾ François, Duikboot en Volkenrecht, S. 62.

Sir Percy Scott steht bezüglich der U-Boote auf gleichem Standpunkt wie die französischen Admiräle: Auf eine Äußerung Lord Sydenhams, die die Rechtmäßigkeit des U-Bootes bestreitet, führt Sir Percy Scott in den "Times" vom 16. Juli 1914 den Brief eines ausländischen Seeoffiziers an, in dem es heißt:

"Wenn wir mit einem Insellande in Krieg gerieten, das für seinen Lebensunterhalt aut überseeische Zufuhr angewiesen ist, würde es unsere Aufgabe sein, diese Zufuhr abzuschneiden. Nach der Kriegserklärung würden wir dem Feinde mitteilen, er solle seine heimfahrenden Handelsschiffe anweisen, sich der Insel nicht zu nähern, da wir eine Blockade mit Minen und U-Booten ausführten. Ebenso würden wir allen Neutralen mitteilen, daß eine solche Blockade verhängt worden sei und daß, wenn eins ihrer Schiffe sich der Insel näherte, es durch Minen oder U-Boote zerstörte werden könnte und es das auf eigene Gefahr täte."

Dazu bemerkt Sir Percy Scott:

"Eine solche Ankündigung würde nach meiner Meinung völlig in der Ordnung sein, und wenn nach der Verhängung englische oder neutrale Fahrzeuge sie unbeachtet ließen und die Blockade zu brechen versuchten, so könnte man nicht sagen, daß sie den friedlichen Geschäften nachgingen, von denen Lord Sydenham spricht; würden sie bei dem Versuche versenkt, so könnte man das nicht als Wildheit oder Piraterei in ihrer schwärzesten Form bezeichnen. Wenn Lord Sydenham die Berichte über das Geschick der Blockadebrecher von Charleston im amerikanischen Bürgerkriege nachschlägt, so meine ich, wird er finden, daß die blockierenden Kreuzer sich selten ein Gewissen daraus machten, auf die Fahrzeuge, die sie jagten, zu feuern oder sie auf den Strand zu treiben und selbst nach der Strandung noch zu beschießen. Die Mine und der Unterseetorpedo werden sichere Abschreckungsmittel sein."

Admiral Lord Fisher führt in einer Denkschrift1), die er

¹⁾ Lord Fisher, Records (London, 1919), Kapitel XI.

am 14, 5, 14 — also ebenfalls bereits vor dem Krieg — an den englischen Premierminister einreichte, seine Stellung zum U-Bootshandelskrieg folgendermaßen aus:

"Das U-Boot und der Handel.

Wiederum erhebt sich die Frage, was ein U-Boot gegen ein Handelsschiff unternehmen kann, wenn es eines getroffen hat. Es kann das Handelsschiff nicht wegnehmen; es hat keine überflüssigen Leute an Bord, um ein Prisenkommando daraufzusetzen; wenig oder nichts würde es gewinnen durch Unbrauchbarmachung seiner Maschinen oder Schrauben; es kann es nicht in den Hafen geleiten, und es ist in der Tat unmöglich für ein Unterseeboot, Handelsschiffen gegenüber aufzutreten im Sinne und im Rahmen des anerkannten internationalen Rechts. Muß man unter diesen Umständen annehmen, daß das feindliche U-Boot dieses *Recht mißachten und jedes Handelsschiff, das nach einem britischen Hafen unterwegs ist, und besonders jedes armierte oder mit Bannwaren beladene, versenken wird?

Das U-Boot kann nichts anderes tun, als sein Opfer versenken, und man muß daher zugeben, daß, wenn dies geschieht - mag es noch so unmenschlich und barbarisch erscheinen -, diese U-Bootsdrohung für den britischen Handel und Großbritannien geradezu fürchterlich ist. Denn es gibt zurzeit kein Mittel, ihr zu begegnen, außer durch Repressalien. Alles, was man erfahren würde, würde sich darauf beschränken, daß ein gewisses Schiff und seine Besatzung verschwunden ist oder daß einige seiner Boote mit ein paar Überlebenden aufgefischt wurden, die den Hergang erzählen konnten. Solche Erzählungen würden die Welt mit Abscheu erfüllen, und man muß freimütig anerkennen, daß es eine geradezu barbarische Kriegführung sein wird. Aber wenn die Deutschen es trotzdem tun würden, wären Repressalien das einzige Mittel dagegen. Der Krieg bedeutet Gewalt, und Mäßigung im Kriege ist Dummheit.

Man hat vorgeschlagen, daß U-Boote verpflichtet sein sollten, einen Warnungsschuß zu feuern. Aber ist solch ein Vorgehen durchführbar? Wir müssen daran denken, daß moderne U-Boote über Wasser schneller sind als der größte Teil

der Handelsschiffe, und daß sie nicht notwendigerweise jedesmal zu tauchen brauchen. Deswegen wäre der Warnungsschuß unnötig, da das U-Boot in den meisten Fällen gesehen sein würde, und da es über kein Prisenkommando verfügt, das es an Bord setzen könnte, da also das einzige, was das U-Boot tun könnte, sein würde, den Feind zu versenken. Auch könnte ja das anscheinend harmlose Handelsschiff bewaffnet sein. In diesem Falle würde das U-Boot sich selbst geopfert haben, wenn es den Gegner nicht versenkte.

Diese ganze Frage ist in der Tat äußerst schwierig, und es ist durchaus wünschenswert, daß man über das Benehmen von U-Booten bei der Belästigung das Handels eingehend nachdenkt. Vor allem ist es für die Neutralen von überragendem Interesse. Eine Flagge gleicht sehr der anderen, wenn sie durch das Sehrohr gegen das Licht gesehen wird — falls das Unterseeboot es nötig gefunden haben sollte, zu tauchen —, und man muß befürchten, daß der Kommandant des feindlichen U-Bootes sich darauf beschränken wird, sicherzustellen, daß er nicht die Flagge seines eigenen Landes vor sich hat.

Kann außerdem ein U-Boot ein Handelsschiff unbelästigt ziehen lassen? Ein anscheinend harmloses Handelsschiff kann in Wirklichkeit eins der zahlreichen Hilfskriegsschiffe sein, ein Minenleger oder Truppentransportschiff oder etwas Ähnliches. Kann das U-Boot zur Untersuchung auftauchen und dadurch sich der Angriffsmöglichkeit begeben für den Fall, daß das Handelsschiff schneller sein sollte als das U-Boot? Das scheinbare Handelsschiff könnte auch bewaffnet sein. In diesem Lichte betrachtet, ist die kürzlich erfolgte Maßnahme der Bewaffnung unserer britischen Handelsschiffe unglücklich, denn sie gibt dem feindlichen U-Boot einen ausgezeichneten Entschuldigungsgrund (wenn es überhaupt einen gebraucht), sie zu versenken, nämlich den der Selbstverteidigung gegen die Geschütze des Handelsschiffes.

Kann die Antwort auf alles vorher Gesagte anders ausfallen, als daß (barbarisch und unmenschlich, wie es — ich wiederhole dies — erscheinen mag), wenn das U-Boot überhaupt gegen den Handel verwendet wird, es seine Opfer ver-

senken muß?"

(,,The submarine and commerce.

Again, the question arises as to what a submarine can do against a merchant ship when she has found her. She cannot capture the merchant ship; she has no spare hands to put a prize crew on board; little or nothing would be gained by disabling her engines or propeller; she cannot convoy her into harbour; and, in fact, it is impossible for the submarine to deal with commerce in the light and provisions of accepted international law. Under these circumstances, is it presumed that the hostile submarine will disregard such law and sink any vessel heading for a British commercial port and certainly those that are armed or carrying contraband?

There is nothing else the submarine can do except sink her capture, and it must therefore be admitted that (provided it is and however inhuman and barbarous it may appear) this submarine menace is a truly terrible one for British commerce and Great Britain alike, for no means can be suggested at present of meeting it except by reprisals. All that would be known would be that a certain ship and her crew had disappeared, or some of her boats would be picked up with a few survivors to tell the tale. Such a tale would fill the world with horror, and it is freely acknowledged to be an altogether barbarous method of warfare; but, again, if it is done by the Germans the only thing would be to make reprisals. The essence of war is violence, and moderation in war is imbecility.

It has been suggested that it should be obligatory for a submarine to fire a warning gun, but is such a proceeding practical? We must bear in mind that modern submarines are faster on the surface than the majority of merchantmen, and will not necessarily need to dive at all. Therefore, as the submarine would in most cases be sighted, and as she has no prize crew to put on board, the warning gun is useless, as the only thing the submarine could do would be to sink the enemy; also, the apparently harmless merchant vessel may be armed, in case the submarine may but have given herself away if she did not sink her.

The subject is, indeed, one that bristles with great difficulties, and it is highly desirable that the conduct of submarine in molesting commerce should be thoroughly considered. Above all, it is one of overwhelming interest to neutrals. One flag is very much like another seen against the light through a periscope, should he have thought it necessary to dive; and the fear is natural that the only thing the officer of the hostile submarine would make sure of would be that the flag seen

was not that of his own country.

Moreover, under numerous circumstances can a submarine allow a merchant ship to pass unmolested? Harmless trader in appearance, in reality she may be one of the numerous fleet auxiliaries, a mine-layer or carrying troops, and so on. Can the submarine come to the surface to inquire and lose all chance of attack if the vessel should prove to be faster than she is? The apparent merchant ship may also be armed. In this light, indeed, the recent arming of our British merchantmen is unfortunate, for it gives the hostile submarine an excellent excuse (if she needs one) for sinking them; namely, that of self-defence against the guns of the merchant ship.

What can be the answer to all the foregoing but that (barbarous and inhuman as, we again repeat, it may appear) if the submarine is used at all against com-

merce, she must sink her captures?)

Das Urteil der Fachleute nach dem Kriege lautet nicht anders. Im Oktoberheft 1919 von "The Journal of the Royal United Service Institution" ist eine Arbeit von Lieutenant C. M. Faure betitelt "Der Einfluß des U-Boots im Seekrieg der Zukunft" (The influence of the Submarine in Naval Warfare of the Future) abgedruckt, die von der R. U. S. Institution, der angesehensten militärischen Vereinigung zum Studium der Militärwissenschaften preisgekrönt worden ist. In ihr heißt es über den U-Bootskrieg:

"Der Angriff auf den feindlichen Handel ist eine gesetzliche Kriegshandlung. Die Frage, ob man feindliche Handelsschiffe ohne weiteres versenken darf, ist völlig berechtigt; diese Schiffe bilden Teile der Verbindungslinien. Die Versenkung neutraler Schiffe ist in erster Linie eine Frage der Politik. Wenn man

den Neutralen fürchten muß, dann ist es natürlich eine schlechte Politik, seinen Unwillen wachzurufen.

Die Deutschen handelten nach ihren Grundsätzen und versenkten viele Schiffe ohne Warnung. Solche bestimmte Regel für den U-Boots-

krieg ist unzweifelhaft das Beste.

Das U-Boot abzuschaffen, wäre eine halbe Maßnahme. Diese ist im allgemeinen verhängnisvoll für die Kriegskunst. Wenn der Krieg abgeschafft werden soll, dann sollen diese Idealisten alle Waffen abschaffen. Die andere Möglichkeit ist, sich mit jeder Waffe zu versehen, die moderne Wissenschaft erdenken kann, ob sie durch Haager Konventionen verboten ist oder nicht."

("Attacking enemy commerce is a legitimate act of war.

The question of sinking enemy merchant ships on sight is perfectly justifiable; such ships form part of the lines of communication. As for sinking neutral ships, that is chiefly a question of policy. If the neutral is one to be feared, then it is naturally bed policy to arouse his indignation.

The Germans acted up to their principle and sank many ships without warning. Such a definite rule for submarine warfare is undoubtedly

the best.

To abolish the submarine would be to compromiss. This is generally fatal to strategy. If war is to be abolished these idealists should benish all armaments. The other alternative is to be provided with every weapon which modern science can devise, whether it has been baned by Hague Conventions or not."

Da diese Arbeit mit dem Preise der R. U. S. Institution gekrönt worden ist, muß man annehmen, daß diese mit der Auffassung des Verfassers einverstanden ist.

Die "Revue militaire", das amtliche Organ des französi-

schen Marineministeriums, schreibt:

"Es ist höchste Zeit, mit allen irreführenden Meinungen über den Gebrauch der U-Bootwaffe durch Deutschland aufzuräumen. Der U-Bootkrieg war vollkommen gerechtfertigt, und das Gegenteil behaupten ist nicht nur falsch, sondern es gibt auch ein vollkommen falsches Bild vom

militärischen Standpunkt aus. Es ist auch Zeit, mit dem Glauben aufzuräumen, daß der Gebrauch der U-Bootwaffe durch die Deutschen mit den Gebräuchen des internationalen Kriegsrechtes nicht zu vereinbaren gewesen sei, und diese während des Krieges irrtümlich verbreitete Ansicht hätte auch unserer nationalen Verteidigung heute und für die Zukunft großen Schaden zufügen können. Unter diesem höheren Gesichtspunkt, ganz abgesehen davon, daß es die Deutschen waren, die die U-Bootwaffe zuerst in größerem Umfang während des Weltkrieges gebrauchten, muß rückhaltlos anerkannt werden, daß die deutsche Oberste Heeresleitung ihr gutes Recht in Anspruch nahm, wenn sie sich der U-Bootwaffe als Mittel zur Erlangung des endgültigen Sieges bediente. Es muß daher mit aller Energie darauf bestanden werden, daß trotz der während des Weltkrieges erschienenen Proteste gegen den Gebrauch der U-Bootwaffe, diese vom militärischen Standpunkte aus voll berechtigt war. Es ist auch vollkommen ungerechtfertigt, wie man im Anfang immer glaubte, vor der Torpedierung eines feindlichen Schiffes dieses vorher warnen zu müssen. In dieser Hinsicht handelt es sich um eine prinzipielle Frage in kriegsrechtlicher Hinsicht, worüber eigentlich nicht der geringste Zweifel bestehen sollte für die, die die Verantwortung für die Leitung eines Krieges zu übernehmen haben. Die Verwendung der U-Bootwaffe als entscheidender Faktor in dem verflossenen Weltkrieg war daher in jeder Weise korrekt."

Die Wirkungen des U-Bootskrieges waren ungleich gelinder als die der Hungerblockade

Vielfach ist die Meinung verbreitet, daß der U-Bootskrieg besonders schrecklich und grausam in seinen Wirkungen gewesen sei. Auch Lord Fisher deutet diese Meinung an. Sie wird aber in das richtige Licht gerückt, wenn man die Wirkungen mit denen der Hungerblockade vergleicht.

Laut 26. Jahresbericht "Imperial Merchant Service Guild" sind 14661 Angehörige der englischen Handelsmarine durch den U-Bootskrieg umgekommen. Nach "Marine-Engineer" sind im ganzen (einschl. Nicht-Engländer) 30000 Menschen durch

den U-Bootskrieg ums Leben gekommen.

Nach der oben erwähnten Denkschrift des deutschen Reichsgesundheitsamtes vom Dezember 1918 sind aber in Deutschland an den unmittelbaren Folgen der Hungerblockade 763 000 Personen der Zivilbevölkerung gestorben. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß Deutschland jedesmal vor Eröffnung der uneingeschränkten Form des U-Bootskrieges die gesamte Schiffahrt so rechtzeitig gewarnt hat, daß jedermann wußte, was seiner im Sperrgebiet wartete; jedem stand es frei, sich vom Sperrgebiet fernzuhalten. Das deutsche Volk dagegen war eingeschlossen und war gar nicht in der Lage, die Wirkungen der Hungerblockade von sich fernzuhalten.

In diesem Zusammenhange sei noch besonders auf die Fortsetzung und Erweiterung der englischen Blockade nach dem Waffenstillstand November 1918 hingewiesen. Während es im Kriege der Entente nicht gelungen war, die Schiffahrt in der Ostsee nennenswert zu stören, wurde nach Einstellung der Feindseligkeiten die über die Nordsee verhängte Blockade auch auf die Ostsee ausgedehnt. Kein deutsches Fahrzeug durfte von einem Hafen zum anderen, auch nicht innerhalb Deutschlands, fahren, ohne hierzu vorher die Erlaubnis der Entente einzuholen. Wollte ein Reeder sein Schiff auslaufen lassen, so mußte er seinen Antrag - im Antrag war der Zweck der Fahrt anzugeben - an den Reedereiverband in Hamburg geben; der Verband leitete täglich die einlaufenden Anträge telegraphisch an die Seetransport-Abteilung des Reichs-Marine-Amts in Berlin. Von Berlin gingen die Anträge täglich telegraphisch an die deutsche Waffenstillstandskommission (Wako Goette) in Wilhelmshaven; dieser Weg war durch die Entente bestimmt. Die Wako Goette gab die Anträge durch Funkentelegraphie an die Entente-Kommission Panac in London 1). Die Panac genehmigte keineswegs alle Anträge, sondern machte ganz erhebliche Abstriche, z. T. nach Willkür. So strich sie z. B. zeitweise alle Dampfer-

¹) Panac = President allied Naval Armistice Commission. Die Antworten der Panac gingen durch F. T. nach Wako Goette und von dort drahtlich zum R.M.A., welches seinerseits den Reedereiverband (für Handelsschiffe) bzw. die Ostseestation (für Regierungsfahrzeuge) beauftragte, die Freifahrtscheine auszustellen.

fahrten für Erzzufuhr, so daß sich auch die Tschechoslowakei als mitbetroffener Staat bei der Entente beklagte. Daraufhin wurden die Erzdampfer für die in der Tschechoslawakei liegenden Hütten genehmigt, die für deutsche Hüttenwerke blieben abgelehnt. Ebenso wurden Fahrten von Lebensmittelschiffen ohne jegliche Begründung abgelehnt. Im allgemeinen wurden die Fahrtanträge sehr willkürlich und oft mit sehr großen Verzögerungen erteilt, so daß die deutschen Reeder große Verluste durch das Klarliegen der Schiffe erlitten. Sehr häufig dauerte die Erledigung der Anträge 8 Tage, obwohl die vom Reedereiverband aufgegebenen Anträge stets innerhalb 24 Stunden nach London gelangten. Die Genehmigung galt im allgemeinen nur für eine Fahrt; vor der nächsten mußte ein erneuter Antrag an die Entente gestellt werden. Dies bedeutete für die Schiffe, die im Auslande lagen, bereit Lebensmittel oder Rohstoffe nach Deutschland zu bringen, naturgemäß eine besondere Schwierigkeit.

Herbst 1919 wurden zwar einige Erleichterungen von seiten der Entente zugestanden, doch waren sie in der Hauptsache wertlos. So wurde darauf verzichtet, daß die innerhalb drei Seemeilen von der Küste in der Ostsee verkehrenden Schiffe ihre Fahrten beantragten. Dies Fahrwasser kam aber bei den geringen Tiefen in der Ostsee nur für wenige ganz kleine deutsche Fahrzeuge in Frage und war praktisch ohne jede Bedeutung. Ferner erhielten die Leichter Freifahrt, die Schlepper aber, ohne die die Leichter nicht fahren können, nicht; damit blieb die Milderung wertlos. Andere Anträge, z. B. auf Freifahrt von Bergungs- und Hebefahrzeugen, wurde nicht genehmigt, obwohl ohne weiteres klar ist, daß bei Seeunfällen, in denen Bergungs- oder Hebefahrzeuge gebraucht werden, schnelle Hilfeleistung für Menschenleben und Ladungen unbedingt erforderlich ist.

So blieb das deutsche Volk bis zum Abschluß des Friedens im Jahre 1920 den unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen der englischen Blockade ausgesetzt.

Im gleichen Verlage erschien ferner:

Englands Lazarettschiffsmißbrauch während des Weltkrieges

Auf Grund amtlichen Materials dargestellt von

Friedrich Lütow

92 S. geh. 8 M. — Feine Ausgabe eleg. kart. 10 M.

Die britische Regierung hat auf die Auslieferungsliste der sogenannten Kriegsverbrecher mehrere Fälle von Lazarettschiffsversenkungen durch U-Boote gesetzt. Sie werden im Juni 1921 vor dem Reichsgericht zu Leipzig verhandelt werden. Jedem Deutschen, der diese Prozesse mit Aufmerksamkeit verfolgen will, bietet diese Schrift eine Fülle aufklärenden Materials.

Wer trägt die Schuld?

Von den Ursachen des Weltkrieges von

Wilhelm von Massow

Einzelpreis 1 M. 20 Pf. (50 St. 57 M. 50 Pf., 100 St. 110 M., 500 St. 500 M., 1000 St. 900 M.)

In dieser vortrefflichen Schrift verfolgt der bekannte Verfasser die Ursachen des schrecklichsten aller Kriege von ihren ersten Quellen an. — Er zeigt mit sachkundiger Hand die feinen Fäden des Netzes, das im Laufe der letzten Jahrzehnte unsere Feinde um uns spannen, bis sie dann endlich es schlossen und den Krieg entfesselten . . .

Deutschlands Gewissen ist rein!

Das will diese Schrift in alle Welt rufen! — Jeder lese sie! Jeder verbreite sie! Verbreite sie in Massen im Inland und im Ausland!

So sieht er aus! Der Schmachfriede von Versailles

in seinen Hauptzügen dargestellt von

Dr. M. Lohan

Klar und übersichtlich! Kurz und verständlich! Ohne Parteipolitik! Eine Volksschrift!

Einzelpreis 1 M., 50 St. 45 M., 500 St. 410 M., 1000 St. 750 M.

Das Schriftchen kann zu diesen Preisen durch jede Buchhandlung oder unmittelbar vom Verlag bezogen werden.

Diese Schrift muß in die Hände eines jeden deutschen Arbeiters, in die Hände aller derer kommen, die hinsichtlich des Versailler Schmachfriedens der brutalen Wirklichkeit noch heute mit weltfremder Unkenntnis gegenüberstehen. — Jeder, der es kann, kaufe diese Schrift in größerer Anzahl und verschenke sie an seine Angestellten und Arbeiter, an seine Hausbediensteten, Tagelöhner usw. — Jeder, der es kann und der die Notwendigkeit solcher Aufklärungsarbeiten anerkennt, hat auch die Pflicht, tatkräftig an ihnen mitzuhelfen!



Druck von Oscar Brandstetter in 5